

# **Beschlussvorlage**



Vorlage Nr.: X/87 Gvo/Gv  
Erstellt am: 04.04.2014  
Fachbereich: Bauamt  
Verfasser: Karl Deschl  
Aktenzeichen: 090101

**TOP: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen;  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen  
nach § 6 Abs. 2 und 3 HLPG in Verbindung mit § 10 ROG;  
hier: Stellungnahme der Gemeinde Abtsteinach zum Planentwurf einschließlich  
Begründung und Umweltbericht**

## **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gvo	01.04.2014	nicht-öffentlich	Beschlussempfehlung
Bauausschuss	08.04.2014	öffentlich	Beschlussempfehlung
Gv	11.04.2014	öffentlich	Beschlussfassung

---

## **Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung zur Sitzung am 11.04.2014**

### **Erläuterung:**

Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen wurde unsere Gemeinde mit Schreiben vom 02.04.2014 beteiligt und um Stellungnahme aus Sicht der von uns wahrzunehmenden Belange gebeten.

Die Gemeinde Abtsteinach steht den Grundsätzen der Regionalplanung hinsichtlich der Nutzung der regenerativen Energien grundsätzlich positiv gegenüber.

Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Gemeinde die Themenbereiche regenerative Energienutzung und Energieeffizienz seit langem in unserer Gemeinde berücksichtigt und aktiv begleitet.

Von herausragender Bedeutung im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist das Thema „Windenergie“.

Grundsätzlich wird daher begrüßt, dass im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen nun „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ dargestellt werden, die gleichzeitig eine außergebietliche Ausschlusswirkung haben.

Im vorliegenden Entwurf befinden sich folgende Vorrangflächen im Gemarkungsbereich der Gemeinde Abtsteinach:

<b>Vorranggebiet Nr.</b>	<b>Flächengröße</b>
26	17,30 ha

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sieht für den Gemarkungsbereich der Gemeinde Abtsteinach also eine Vorrangfläche mit einer Gesamtgröße von **17,3 ha** für eine Bebauung mit Windkraftanlagen vor. Dies entspricht rund **1,6 %** unserer Gesamtgemarkungsfläche von **1.100 ha**. Im Landesentwicklungsplan ist als Ziel vorgegeben, dass 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Die Darstellung des vorgenannten Vorranggebietes steht jedoch im Widerspruch zu den Entscheidungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach vom 19.10.2001 und 17.02.2012, auf die Ausweisung von Vorrangflächen in Abtsteinach zu verzichten.

Die Begründung hierzu war die relative Nähe möglicher Windkraftanlagen auf dem Abtsteinacher Gemeindegebiet zur Wohnbebauung und die Absicht der Gemeinde Wald-Michelbach ein Vorranggebiet am Stillfüssel in der Nachbargemarkung Siedelsbrunn auszuweisen, an dem man sich möglicherweise beteiligen wolle.

Hiermit soll u. a. dem Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegnet werden. Diese Beschlussfassung erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtskraft des Regionalplans nicht zeitnah erfolgen wird, derzeit ist mindestens von dem Jahr 2016 auszugehen.

In den bisherigen Äußerungen des RP Darmstadt wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es das Ziel des Regierungspräsidiums ist, die Flächenausweisungen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien möglichst im Konsens mit den betroffenen Kommunen zu gestalten. Nach dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien scheint dies aber nur eine Phrase zu sein. An dieser Stelle sieht die Gemeinde Abtsteinach noch erheblichen Abstimmungsbedarf, da die hier geplante Ausweisung von Vorbehaltsflächen im Regionalplan den gemeindlichen Planungsvorstellungen erheblich entgegen läuft.

Im vorgenannten Teilplan sind neben der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 26 auf der Gemarkung Abtsteinach, noch drei weitere Vorranggebiete in unmittelbarer bzw. relativer Nähe mit erheblicher Blickwirkung auf unsere Gemeinde ausgewiesen.

<b>Vorranggebiet Nr.</b>	<b>Flächengröße</b>
24	358,10 ha
25	495,10 ha
26 a	15,60 ha

Die Darstellung der enthaltenen „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ Nr. 24 und 26a mit einer Größe von 373,7 ha werden vollumfänglich abgelehnt.

Für das Gebiet Nr. 25 wird nur die Vorrangfläche "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha befürwortet, die südlich dargestellte Fläche des Vorranggebietes Nr. 25 mit einer Restfläche von 350,1 ha wird ebenfalls abgelehnt.

Rechnet man nur 1 Windkraftanlage auf 10 ha Fläche (Entwurf S. 25 - 3 WKA/10 ha) so wären dies 86 Anlagen die in unserer unmittelbaren Nachbarschaft errichtet werden könnten. Eine solche Konzentration und Massierung von Windkraftanlagen kann mit den gemeindlichen Planungszielen und den gemeindeübergreifenden Schutzziele nicht in Einklang gebracht werden.

Im Hinblick auf Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Naherholung, Gesundheitsschutz etc. führen die Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen. Aspekte, wie Landschaftsbildbeeinträchtigung, Flächenverbrauch, Schattenwurf, Geräuschimmissionen und gesundheitliche Belastungen für die Betroffenen Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde spielen in diesem Zusammenhang eine gewichtige Rolle.

Bei den Vorranggebieten Nr. 24 und 25 führen die gravierenden Größen- und Breitenunterschiede dazu, dass die beiden Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg der Gemeinde Wald-Michelbach sprichwörtlich „eingemauert“ würden. Daher würden Windkraftanlagen auf beiden Höhenrücken aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung der Rotoren bzw. Flügel eine optisch bedrückende Wirkung auf die beiden Ortsteile entfalten und damit auch gegen das bauplanungsrechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

Um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in einem vertretbaren Rahmen zu halten und auch zum Schutz des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft ist ein Abstand zwischen möglichen Windparks untereinander von min. 10.000 m anzustreben. Bei Einhaltung solcher - unseres Erachtens zwingend erforderlichen - Mindestvorgaben würden sich die Vorranggebiete gegenseitig ausschließen, da diese sämtlich in einem Abstandsbereich zwischen den angestrebten 10.000 m liegen.

In diesem Sinne fordern wir, dass Abstandsregelungen von min 10.000 m zwischen Windparks untereinander festgelegt und berücksichtigt werden.

Es wird höchste Zeit, dass solche für die Menschen elementaren Festlegungen getroffen werden und nicht nur immer wieder von der Notwendigkeit solcher Vorgaben gesprochen wird.

Neben den „harten“ Ausschlusskriterien müssen aus der Sicht der Gemeinde Absteinach der Belang „Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft“ bei der Abwägung eine entscheidende Rolle beigemessen werden.

Auch der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 mit der Änderung des Landesentwicklungsplans – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – vom 27.06.2013 weist explizit auf die hohe Bedeutung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald unter Ziffer 6.5.1.2 Schutzgut „Landschaft“ hin. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gebietskulisse des Geo-Naturparks von Windenergieanlagen frei bleiben sollte.

Bei dem Gebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald handelt es sich um eine naturnahe, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaft.

Auf Grund dieser besonderen Situation wurde die Region des Geo-Naturparks von der UNESCO als globaler Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnlich hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern.

Wir weisen daraufhin, wie bedeutsam der Tourismus – und in diesem Zusammenhang das Landschaftsbild sowie das Naturinventar – zu sehen und zu bewerten ist. Auch und gerade im Kernbereich des Odenwaldes ist diesem Kriterium eine besondere Bedeutung beizumessen.

Im Hinblick darauf sind weite Teile dieses Landschaftsraumes außerhalb der Abstandsflächen zu den Siedlungslagen als Standort für Windkraftanlagen schon deshalb kritisch, weil sie zusammenhängend bewaldet sind. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten.

Eingestreut sind zwar einzelne Freiflächen vorhanden, dennoch weisen viele Bereiche aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Ausstattung, neben der naturschutzfachlichen Bedeutung und der Fernwirkung, auch ein hohes Maß an Erholungseignung auf.

Aber auch wir wissen, dass der Odenwald seinen Beitrag im Rahmen der Erneuerbaren Energien leisten muss. Deshalb befürwortet die Gemeinde Abtsteinach die Windenergienutzung und steht der Ausweisung des Standortes Stillfüssel in der reduzierten Form und der Ausweisung anderer geeigneter Standorte grundsätzlich positiv gegenüber.

Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in ein Gesamtbild der Gemeinde und des gesamten natürlichen Umfeldes auch über die Gemeindegrenzen hinweg einfügen müssen. Einer zügellosen und ungeordneten Verspargelung des Odenwaldes werden wir in aller Entschiedenheit entgegentreten.

**Wir beantragen nachdrücklich, dass unsere vorgenannte Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ihre Berücksichtigung findet.**

Für das weitere Anhörungs- und Offenlegungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen behalten wir uns vor, weitere Untersuchungen und Argumente - unter Hinzuziehung von fachlicher sowie juristischer Unterstützung - nachzureichen.

**Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.**

Regierungspräsidium Darmstadt  
Geschäftsstelle der Regionalversammlung  
Südhessen  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

**Der Magistrat**

Stadtplanung  
Rathaus  
Kirchbergstraße 18  
64625 Bensheim  
Telefon 06251/14-0  
Telefax 06251/14-103  
<http://www.bensheim.de>  
[stadtplanung@bensheim.de](mailto:stadtplanung@bensheim.de)

B-61-e/js      Jutta Scheurich      412      14-297      [Jutta.scheurich@bensheim.de](mailto:Jutta.scheurich@bensheim.de)      09.04.2014

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 und 3 HLPG in Verbindung mit § 10 ROG  
Ihr Schreiben vom 17.01.2014, hier am 19.02.2014 eingegangen,  
AZ: III 31.1-93d38/03(17)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorbezeichnetem Schreiben haben Sie uns den „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Südhessen zur Stellungnahme zugesandt. Im Folgenden werden wir zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung eine Stellungnahme abgeben. Da die Energieerzeugungsformen Bioenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Wasserkraft zum Teil regionalplanerisch nicht flächenrelevant sind, oder nach durchgeführter Einzelfallprüfung spezialgesetzlicher Verfahren unter Berücksichtigung der textlich festgelegten Grundsätze des „Sachlichen Teilplans“ bedürfen, wird zu diesen Teilen keine weitergehende Stellungnahme abgegeben, sondern es wird begrüßt, dass alle erneuerbaren Energieformen Eingang in die Landesplanung gefunden haben.

Bereits bei der Aufstellung des „Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ hatten wir zum Thema „Windenergie“ Stellung bezogen.

Was die im „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ dargestellte Fläche im Bereich „Knodener Kopf/Haurod“ (Vorranggebiet Nummer 237) anbelangt wiederholen wir unsere Anregungen hierzu wie folgt:

Grundsätzlich steht die Stadt Bensheim der Nutzung der Windenergie positiv gegenüber. Die nachfolgenden Ausführungen sind deshalb im Sinne konstruktiver Anregungen zu verstehen. Sie sollen zur Sicherung und nicht zur Verhinderung der Planung beitragen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich begrüßt, dass die Naturraumeinheit Bergstraße, erweitert bis zu den ersten Bergketten des Odenwaldes, von Vorranggebieten für Windenergienutzung freigehalten werden soll.

Weithin sichtbare Erhebungen wie der Melibokus, der eine Landmarke an der Bergstraße ist, sind nicht als Standort für Windräder geeignet. Das Landschaftsbild der Bergstraße wäre hier erheblich beeinträchtigt.

Für das im Entwurf des Sachlichen Teilplans enthaltene Gebiet „Knodener Kopf/Haurod“ wird angeregt, im Rahmen der Anlage und Unterhaltung der Forstwege die Nutzbarkeit als Zuwegung für den Transport von Windkraftanlagen zu den möglichen Standorten zu berücksichtigen, um so zusätzliche Rodungen im Rahmen des Baus nach Möglichkeit vermeiden zu können. Die vorsorgliche Zuwegung sollte so angelegt werden, dass wertvolle Waldbestände vermieden werden und berücksichtigt wird, dass auf Bensheimer Gemarkung topografisch zum Teil schwierige Geländeverhältnisse vorliegen (steile Böschungen).

Bei der Energiegewinnung durch Biomasse werden nur Anlagen für eine flächenneutrale Energiegewinnung zugelassen (Bioabfall, Restholz, Gülle u. ä.). Anlagen für die flächenrelevante Energiegewinnung (Pflanzenanbau auf landwirtschaftlichen Flächen) werden abgelehnt.

Weitergehende Anregungen oder Bedenken werden zur Zeit nicht vorgebracht. Diese bleiben dem weiteren Verfahren im Zuge der zweiten abschließenden Offenlage vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Sachwitz  
Erster Stadtrat

# Der Vorstand der Gemeinde Birkenau/Odw.

HAUPTSTRAÙE 119, 69488 BIRKENAU, TEL. 06201/397-0, FAX 06201/39755, Internet <http://www.birkenau.de>



Der Vorstand der Gemeinde Birkenau, Postfach 1112, 69484 Birkenau

Regierungspräsidium Darmstadt  
Geschäftsstelle der Regionalversammlung  
Südhessen  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

#### ÖFFNUNGSZEITEN DES SERVICEBÜROS:

Mo/Do 8.00 bis 17.00 Uhr; Di 8.00 bis 19.00 Uhr;

Mittwoch geschlossen; Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

#### ÖFFNUNGSZEITEN DER ANDEREN ABTEILUNGEN:

Mo/Di/Do/Fr 7.00 - 12.00 Uhr

Di 14.00 - 18.00 Uhr und Do 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen



**Az:** III 31.1-93 d 38/03 (17)  
**Abteilung:** Bau und Umwelt  
**Sachbearb.:** Markus Schäfer  
**Durchwahl:** -48  
**e-Mail:** [m.schaefer@gemeinde-birkenau.de](mailto:m.schaefer@gemeinde-birkenau.de)  
**Datum:** 17. April 2014

## Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt/ Rhein Main

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 HPLG in Verbindung mit § 10 ROG; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans

### hier: Stellungnahme der Gemeinde Birkenau

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 15.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vom 13.12.2013 wird in Text, Karten und Umweltbericht zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht gemacht“**

Mit freundlichen Grüßen

Morr  
Bürgermeister

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg  
Volksbank Weinheim  
Volksbank Weschnitztal  
Postbank Frankfurt

IBAN: DE75 5095 1469 0005 0522 28  
IBAN: DE94 6709 2300 0020 0323 08  
IBAN: DE58 5096 1592 0007 1046 00  
IBAN: DE44 5001 0060 0019 6576 03

BIC: HELADEF1HEP  
BIC: GENODE61WNM  
BIC: GENODE51FHO  
BIC: PBNKDEFF

(BLZ 509 514 69; Kto.-Nr. 5052228)  
(BLZ 670 923 00; Kto.-Nr. 20032308)  
(BLZ 509 615 92; Kto.-Nr. 7104600)  
(BLZ 500 100 60; Kto.-Nr. 19657603)





# Gemeinde Fürth

## - Der Gemeindevorstand -

Staatlich anerkannter Erholungsort

Hauptstraße 19  
64658 Fürth/Odenwald

Telefon 06253/2001-0  
Telefax 06253/2001-15

Internet: [www.gemeinde-fuerth.de](http://www.gemeinde-fuerth.de)  
E-Mail: [e.roth@gemeinde-fuerth.de](mailto:e.roth@gemeinde-fuerth.de)

Gemeinde Fürth • Der Gemeindevorstand • Postfach 11 55 • 64654 Fürth/Odw.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Geschäftsstelle der  
Regionalversammlung Südhessen  
Wilhelminenstraße 1 - 3  
64283 Darmstadt

### Bankkonten:

Sparkasse Starkenburg  
(BLZ 509 514 69) Kto.-Nr. 205 709 9  
Volksbank Weschnitztal eG  
(BLZ 509 615 92) Kto.-Nr. 250 1520  
Postbank Frankfurt/M.  
(BLZ 500 100 60) Kto.-Nr. 174 12-600

Ihre Zeichen:  
III 31.1 -93 d  
38/03 (17)

Unser Zeichen  
III-R  
614.13

Tel. Durchwahl:  
2001-63

Datum  
2. April 2014

## **Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplanes für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt-Rhein-Main, Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß Ihrem Anschreiben vom 17.01.2014**

### **hier: Stellungnahme der Gemeinde Fürth/Odenwald zur vorgelegten Planung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die erfolgte Übersendung der Unterlagen mit Ihrem oben genannten Schreiben, welches bei uns am 19.02.2014 eingegangen ist. Hierzu geben wir aufgrund der in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald am 01.04.2014 erfolgten Beschlussfassung die folgende Stellungnahme form- und fristgerecht ab:

**Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 17.01.2014, eingegangen am 19.02.2014, den am 13.12.2013 von der Regionalversammlung Südhessen beschlossenen Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht bei der Gemeinde Fürth mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.04.2014 vorgelegt.**

Gleichzeitig erfolgte die Vorlage des durch die Verbandskammer für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt-Rhein-Main beschlossenen „**Vorentwurfes des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energien zum Regionalen Flächennutzungsplan**“ mit entsprechender Gelegenheit zur Stellungnahme.

Durch den die Städte und Gemeinden des Ballungsraumes Rhein-Main überplanenden **Regionalen Flächennutzungsplan** ist das Gemeindegebiet von Fürth/Odenwald weder direkt noch als Nachbarkommune betroffen, so dass Belange der Gemeinde Fürth/Odenwald durch diese Planung nicht erkennbar berührt werden, weshalb dazu auch eine Stellungnahme nicht für erforderlich erachtet wird.

Durch den in Form von

- Text und Umweltbericht
- Flächensteckbriefen
- Karte Regionalplan im Maßstab 1: 100.000

vorgelegten **Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplanentwurfes Südhessen** sind hingegen städtebauliche Belange der Gemeinde Fürth, insbesondere aufgrund der durch eine wirksame Regionalplanung ausgelöste Anpassungspflicht für die kommunale Bauleitplanung, direkt betroffen. Es ist daher eine Überprüfung der Aussagen der zur Stellungnahme vorgelegten Planung hinsichtlich deren Vereinbarkeit mit dem Planungswillen der Gemeinde geboten, welcher in Form der gültigen Flächennutzungs- und Bebauungsplanungen dokumentiert ist.

## I. WINDENERGIENUTZUNG

Aus der Überprüfung der Planungsaussagen und Plandarstellungen im Hinblick auf die aus Sicht der Gemeinde Fürth zu wahrenen Belange ergeben sich Bedenken zu einzelnen Vorrangflächen, welche im Hinblick auf die in der rechtmäßigen Bauleitplanung der Gemeinde ausgewiesenen Bauflächen und Wohnstandorte die im Entwurf des Sachlichen Teilplans erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen beschriebenen Abstände und Pufferzonen nicht in ausreichendem Maße einhalten.

Es werden daher nachstehend anhand der vorgelegten Flächensteckbriefe der 5 im Gemeindegebiet geplanten Vorrangflächen für Windenergienutzung die Abstandskonflikte aufgezeigt und im einzelnen Stellung genommen.

Vorranggebiet Nummer		112a						
<b>Kreis(e):</b>	Odenwaldkreis, Landkreis Bergstraße							
<b>Kommune(n):</b>	Fürth/Odenwald, Reichelsheim (Odenwald)							
<b>Windhöflichkeit:</b> [140 m ü. Grund]	5,75 – 6 m/s							
<b>Flächengröße:</b>	25,60 ha							
<b>Kartenmaßstab:</b>	1:20000							
<b>Charakteristik:</b>	<p>Der Sandsteinodenwald ist ein waldeprägtes Mittelgebirge mit meist in Nord-Südrichtung verlaufenden Talzügen, die zum Neckar hin tief und steil eingeschnitten sind. Er liegt in Höhen etwa zwischen 150 und 550 m. Höchste Erhebung ist der Katzenbuckel mit einer Höhe von 626 m ü.NN, es handelt sich um einen ehemaligen Vulkan mit einer Basaltkuppe.</p> <p>Die Waldflächen der Landschaft tragen einen hohen Nadelholzanteil. Die waldfreien Flächen sind im zentralen und im W-Teil der Landschaft meist als Grünland, in den tieferen Bereichen eher als Ackerland genutzt. Die Landschaft hat hohe Bedeutung als Erholungsgebiet.</p>							
<b>Ergebnis SUP:</b>	<p><u>Wesentliche betroffene Schutzgüter:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>24,9 ha Wald</td> <td>1,1 ha Wald mit Bodenschutzfunktion</td> </tr> <tr> <td>25,6 ha Naturpark/Geopark</td> <td>25,6 ha Kaltluftstehungsgebiet</td> </tr> </table>		24,9 ha Wald	1,1 ha Wald mit Bodenschutzfunktion	25,6 ha Naturpark/Geopark	25,6 ha Kaltluftstehungsgebiet		
24,9 ha Wald	1,1 ha Wald mit Bodenschutzfunktion							
25,6 ha Naturpark/Geopark	25,6 ha Kaltluftstehungsgebiet							
<b>Hinweise zur SUP und weiteren Kriterien:</b>	<p><u>Artenschutz: Bewertung des Gesamt-Konfliktpotenzials:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>0 ha</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>25,6 ha</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>0 ha</td> <td>hoch</td> </tr> </table> <p>Detailbewertung zu Avifauna und Fledermäuse sind der artenschutzrechtlichen Bewertung zu entnehmen.</p> <p><u>Lage im vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemeldeten Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA):</u> 100,0 % des Vorranggebietes sind betroffen.</p>		0 ha	gering	25,6 ha	mittel	0 ha	hoch
0 ha	gering							
25,6 ha	mittel							
0 ha	hoch							
<b>Abwägung</b>	Erfolgt nach der 1. Offenlage							
<b>Hinweise für die Genehmigungsplanung:</b>								

### Stellungnahme:

Belange der gemeindlichen Bauleitplanung werden durch das ausgewiesene Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Die Gebietsausweisung liegt fast vollständig im Gemeindegebiet von Fürth im Kreis Bergstraße. Es wird daher vorgeschlagen dieses Vorranggebiet möglichst zusammen mit dem westlich angrenzenden, im Gemeindegebiet von Fürth und Grasellenbach im Landkreis Bergstraße gelegenen Vorranggebiet Nr. 294 auszuweisen. Eine solche Zusammenfassung erscheint geboten, um Probleme bei einer Nutzung zu vermeiden, wenn künftig auch zwischen einzelnen ausgewiesenen Gebieten für Windenergienutzung ein Mindestabstand eingehalten werden muss.

Vorranggebiet Nummer		294									
<b>Kreis(e):</b>	Landkreis Bergstraße										
<b>Kommune(n):</b>	Fürth/Odenwald, Grasellenbach										
<b>Windhöffigkeit:</b> [140 m ü. Grund]	5,75 – 6,5 m/s										
<b>Flächengröße:</b>	76,50 ha										
<b>Kartenmaßstab:</b>	1:30000										
<b>Charakteristik:</b>	<p>Der Sandsteinodenwald ist ein waldeprägtes Mittelgebirge mit meist in Nord-Südrichtung verlaufenden Talzügen, die zum Neckar hin tief und steil eingeschnitten sind. Er liegt in Höhen etwa zwischen 150 und 550 m. Höchste Erhebung ist der Katzenbuckel mit einer Höhe von 626 m ü.NN, es handelt sich um einen ehemaligen Vulkan mit einer Basaltkuppe.</p> <p>Die Waldflächen der Landschaft tragen einen hohen Nadelholzanteil. Die waldfreien Flächen sind im zentralen und im W-Teil der Landschaft meist als Grünland, in den tieferen Bereichen eher als Ackerland genutzt. Die Landschaft hat hohe Bedeutung als Erholungsgebiet.</p>										
<b>Ergebnis SUP:</b>	<p><u>Wesentliche betroffene Schutzgüter:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">75,9 ha Wald</td> <td style="width: 50%;">11,6 ha Wald mit Bodenschutzfunktion</td> </tr> <tr> <td>45,1 ha Wald mit Erholungsfunktion</td> <td>1,4 ha Forstliche Versuchsfläche</td> </tr> <tr> <td>76,5 ha Naturpark/Geopark</td> <td>76,5 ha Kaltluftstehungsgebiet</td> </tr> <tr> <td>33,5 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III</td> <td></td> </tr> </table>		75,9 ha Wald	11,6 ha Wald mit Bodenschutzfunktion	45,1 ha Wald mit Erholungsfunktion	1,4 ha Forstliche Versuchsfläche	76,5 ha Naturpark/Geopark	76,5 ha Kaltluftstehungsgebiet	33,5 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III		
75,9 ha Wald	11,6 ha Wald mit Bodenschutzfunktion										
45,1 ha Wald mit Erholungsfunktion	1,4 ha Forstliche Versuchsfläche										
76,5 ha Naturpark/Geopark	76,5 ha Kaltluftstehungsgebiet										
33,5 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III											
<b>Hinweise zur SUP und weiteren Kriterien:</b>	<p><u>Artenschutz: Bewertung des Gesamt-Konfliktpotenzials:</u></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%;">76,5 ha</td> <td style="width: 30%;">gering</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>0 ha</td> <td>mittel</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0 ha</td> <td>hoch</td> <td></td> </tr> </table> <p>Detailbewertung zu Avifauna und Fledermäuse sind der artenschutzrechtlichen Bewertung zu entnehmen.</p> <p><u>Lage im vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemeldeten Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA):</u> 100,0 % des Vorranggebietes sind betroffen.</p>		76,5 ha	gering		0 ha	mittel		0 ha	hoch	
76,5 ha	gering										
0 ha	mittel										
0 ha	hoch										
<b>Abwägung</b>	Erfolgt nach der 1. Offenlage										
<b>Hinweise für die Genehmigungsplanung:</b>											

### Stellungnahme:

Auf die bereits vorgeschlagene gebotene Zusammenfassung mit dem Vorranggebiet Nr. 112a wird nochmals hingewiesen. Darüber hinaus werden Belange der gemeindlichen Bauleitplanung dadurch betroffen, dass in Bezug auf die Bauflächendarstellung des Ortseiles Weschnitz im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth der Mindestabstandspuffer von 1.000 m nicht vollständig eingehalten ist. In der nachstehenden Plandarstellung, welche die Flächenausweisung des Vorranggebietes und der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) in gleichem Maßstab enthält, ist der Konfliktbereich mit dem Mindestabstandspuffer kenntlich gemacht. Seitens der Gemeinde wird dazu

vorgeschlagen die Vorrangfläche auf 1.000 m Abstand zur Bauflächendarstellung des FNP zurück zu nehmen. Eine entsprechende Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an entgegenstehenden Festsetzungen der künftigen verbindlichen Regionalplanung würde insoweit entfallen.

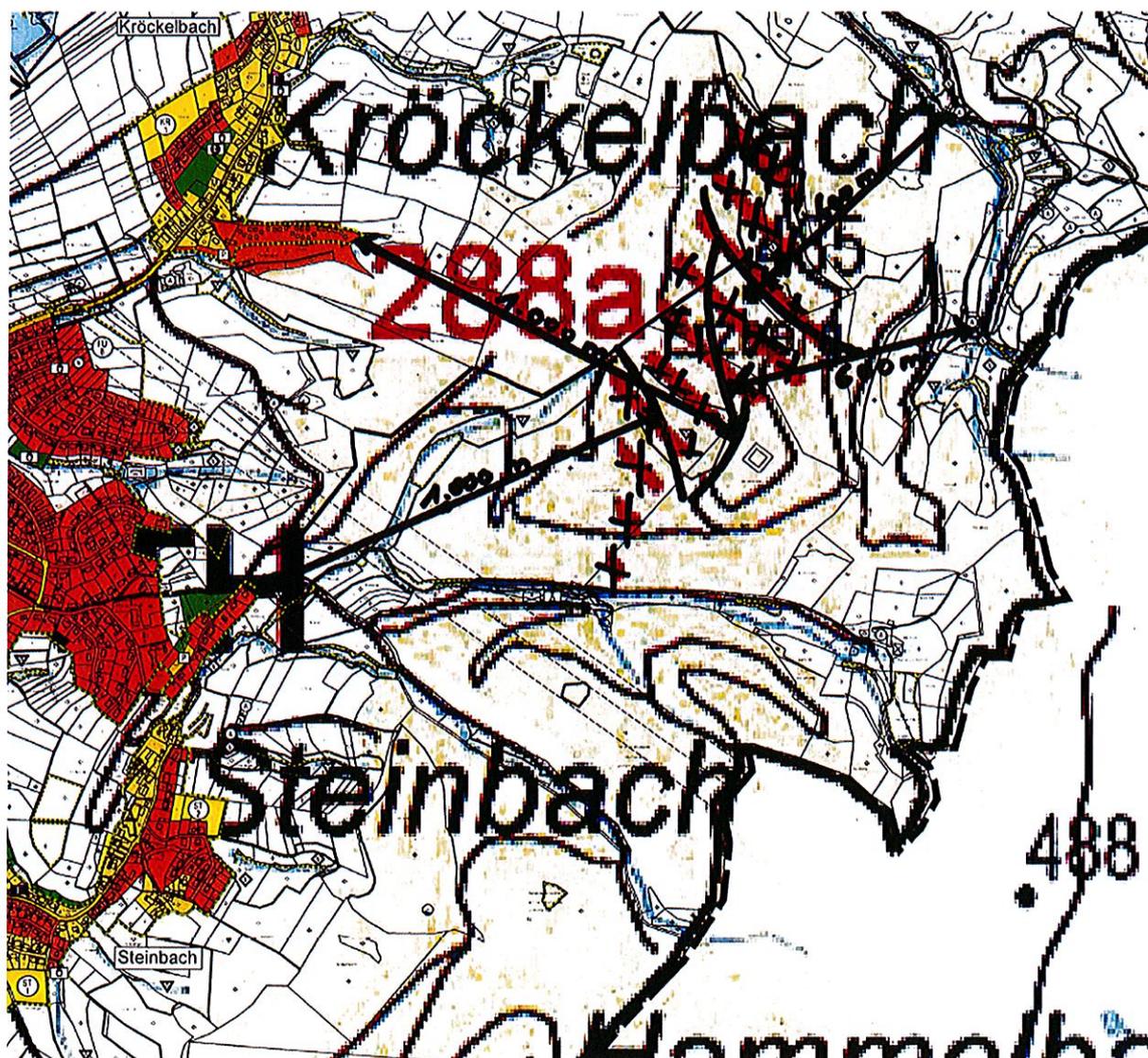


		Vorranggebiet Nummer	288a						
<b>Kreis(e):</b>	Landkreis Bergstraße								
<b>Kommune(n):</b>	Fürth/Odenwald								
<b>Windhöffigkeit:</b> [140 m ü. Grund]	5,75 – 6,75 m/s								
<b>Flächengröße:</b>	25,40 ha								
<b>Kartenmaßstab:</b>	1:25000								
<b>Charakteristik:</b>	<p>Der Vordere Odenwald mit dem Melibokus mit 517 m ü. NN als markanteste Erhebung am Westrand stellt eine zwar dicht besiedelte, aber dennoch walddreiche Mittelgebirgslandschaft mit überwiegendem Laubwaldanteil dar. Eine Besonderheit sind die Blockschuttüberlagerungen an steilen Hängen, bzw. die "Felsenmeere" mit typischen Blockschuttwäldern. Charakteristisch sind das sehr fein verzweigte Gewässernetz mit zahlreichen Quellbächen und Fließgewässern mit natürlichem Lauf sowie die stark miteinander verzahnten Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, Sukzessionsflächen, zahlreichen Streuobstwiesen, Hohlwegen und Magerrasen. Die Landschaft ist eine bekanntes Erholungsgebiet mit mehreren Erholungs- und Luftkurorten.</p>								
<b>Ergebnis SUP:</b>	<p><u>Wesentliche betroffene Schutzgüter:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>25,4 ha Wald</td> <td>24,8 ha Wald mit Bodenschutzfunktion</td> </tr> <tr> <td>25,4 ha Naturpark/Geopark</td> <td>25,4 ha Kaltluftentstehungsgebiet</td> </tr> <tr> <td>0,9 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III</td> <td></td> </tr> </table>			25,4 ha Wald	24,8 ha Wald mit Bodenschutzfunktion	25,4 ha Naturpark/Geopark	25,4 ha Kaltluftentstehungsgebiet	0,9 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III	
25,4 ha Wald	24,8 ha Wald mit Bodenschutzfunktion								
25,4 ha Naturpark/Geopark	25,4 ha Kaltluftentstehungsgebiet								
0,9 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III									
<b>Hinweise zur SUP und weiteren Kriterien:</b>	<p><u>Artenschutz: Bewertung des Gesamt-Konfliktpotenzials:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>0 ha</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>25,4 ha</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>0 ha</td> <td>hoch</td> </tr> </table> <p>Detailbewertung zu Avifauna und Fledermäuse sind der artenschutzrechtlichen Bewertung zu entnehmen.</p> <p><u>Lage im vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemeldeten Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA):</u> 100,0 % des Vorranggebietes sind betroffen.</p> <p><u>Sichtbarkeitsanalyse:</u> 8,8 ha des Vorranggebietes sind hoch einsehbar.</p>			0 ha	gering	25,4 ha	mittel	0 ha	hoch
0 ha	gering								
25,4 ha	mittel								
0 ha	hoch								
<b>Abwägung</b>	Erfolgt nach der 1. Offenlage								
<b>Hinweise für die Genehmigungsplanung:</b>									

### Stellungnahme:

Es werden Belange der gemeindlichen Bauleitplanung dadurch betroffen, dass in Bezug auf die Bauflächendarstellung der Ortsteile Kröckelbach (Feriendorf) und Steinbach (Erzbergstraße) im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth der Mindestabstandspuffer von 1.000 m nicht vollständig eingehalten ist. Außerdem ist zu Außenbereichsbebauungen mit Wohnnutzung im Ortsteil Brombach der Mindestabstand von 600 m teilweise nicht eingehalten.

In der nachstehenden Plandarstellung, welche die Flächenausweisung des Vorranggebietes und der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie die Standorte der bestandsgeschützten Außenbereichsbebauungen in gleichem Maßstab enthält, ist der Konfliktbereich mit den Mindestabständen kenntlich gemacht. Wie dabei zu erkennen ist, verbleibt bei Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und Pufferflächen keine Vorrangfläche mehr, welche die seitens der Regionalplanung vorgegebenen Planungskriterien erfüllt. Die Vorrangfläche 288a ist daher zu streichen.

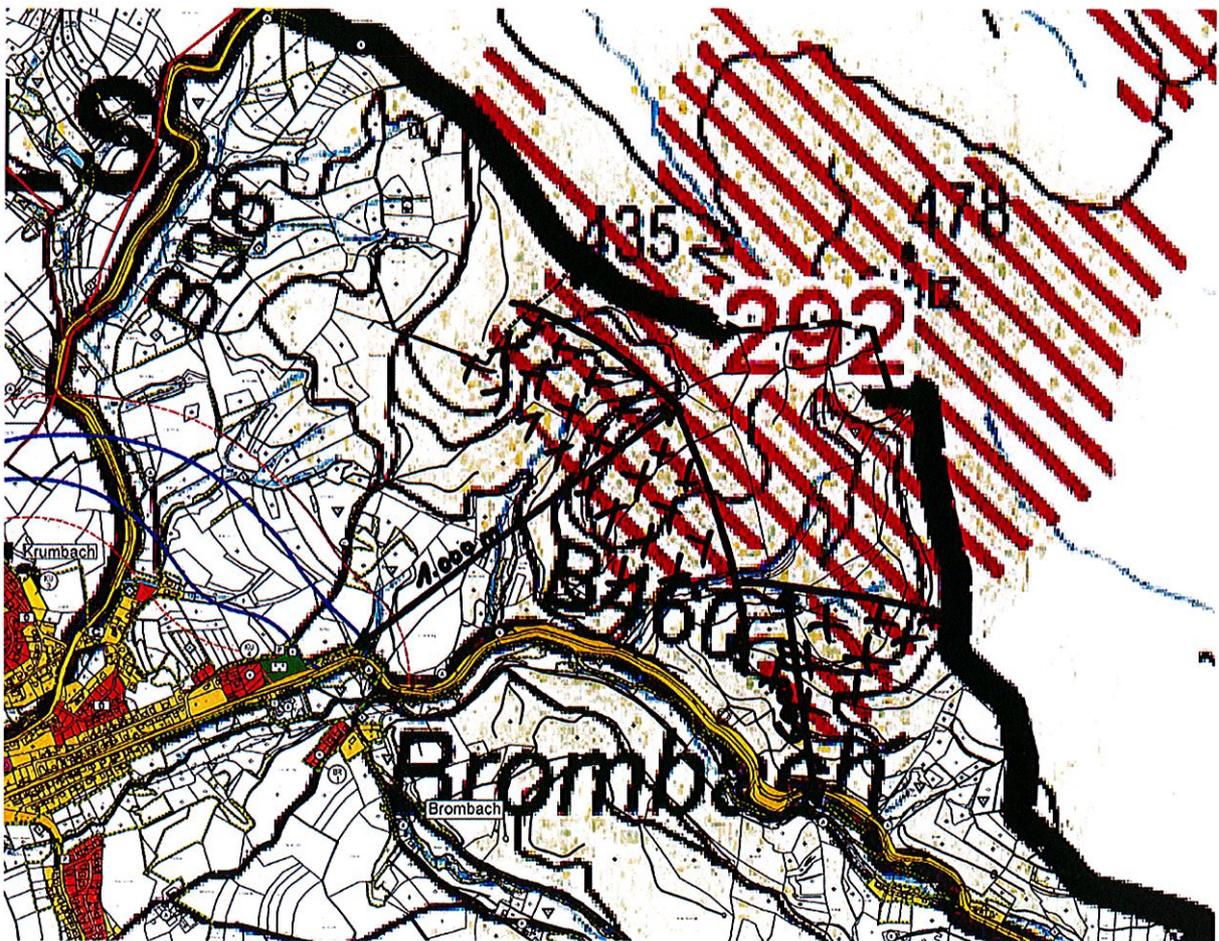


Vorranggebiet Nummer		292								
<b>Kreis(e):</b>	Odenwaldkreis, Landkreis Bergstraße									
<b>Kommune(n):</b>	Fürth/Odenwald, Reichelsheim (Odenwald)									
<b>Windhöflichkeit:</b> [140 m ü. Grund]	5,75 – 6,75 m/s									
<b>Flächengröße:</b>	196,50 ha									
<b>Kartenmaßstab:</b>	1:30000									
<b>Charakteristik:</b>	<p>Der Vordere Odenwald mit dem Melibokus mit 517 m ü. NN als markanteste Erhebung am Westrand stellt eine zwar dicht besiedelte, aber dennoch walddreiche Mittelgebirgslandschaft mit überwiegendem Laubwaldanteil dar. Eine Besonderheit sind die Blockschuttüberlagerungen an steilen Hängen, bzw. die "Felsenmeere" mit typischen Blockschuttwäldern. Charakteristisch sind das sehr fein verzweigte Gewässernetz mit zahlreichen Quellbächen und Fließgewässern mit natürlichem Lauf sowie die stark miteinander verzahnten Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, Sukzessionsflächen, zahlreichen Streuobstwiesen, Hohlwegen und Magerrasen. Die Landschaft ist eine bekanntes Erholungsgebiet mit mehreren Erholungs- und Luftkurorten.</p>									
<b>Ergebnis SUP:</b>	<p><u>Wesentliche betroffene Schutzgüter:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>168,9 ha Wald</td> <td>6,7 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td>144,1 ha Wald mit Bodenschutzfunktion</td> <td>196,5 ha Kaltluftentstehungsgebiet</td> </tr> <tr> <td>49,4 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III</td> <td>196,5 ha Naturpark/Geopark</td> </tr> <tr> <td>0,5 ha Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz</td> <td>10,8 ha Geschützte Biotope</td> </tr> </table>		168,9 ha Wald	6,7 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft	144,1 ha Wald mit Bodenschutzfunktion	196,5 ha Kaltluftentstehungsgebiet	49,4 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III	196,5 ha Naturpark/Geopark	0,5 ha Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	10,8 ha Geschützte Biotope
168,9 ha Wald	6,7 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft									
144,1 ha Wald mit Bodenschutzfunktion	196,5 ha Kaltluftentstehungsgebiet									
49,4 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III	196,5 ha Naturpark/Geopark									
0,5 ha Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	10,8 ha Geschützte Biotope									
<b>Hinweise zur SUP und weiteren Kriterien:</b>	<p><u>Artenschutz: Bewertung des Gesamt-Konfliktpotenzials:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>0 ha</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>196,5 ha</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>0 ha</td> <td>hoch</td> </tr> </table> <p>Detailbewertung zu Avifauna und Fledermäuse sind der artenschutzrechtlichen Bewertung zu entnehmen.</p> <p><u>Lage im vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemeldeten Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA):</u> 100,0 % des Vorranggebietes sind betroffen.</p> <p><u>Sichtbarkeitsanalyse:</u> 4 ha des Vorranggebietes sind hoch einsehbar.</p>		0 ha	gering	196,5 ha	mittel	0 ha	hoch		
0 ha	gering									
196,5 ha	mittel									
0 ha	hoch									
<b>Abwägung</b>	Erfolgt nach der 1. Offenlage									
<b>Hinweise für die Genehmigungsplanung:</b>										

### Stellungnahme:

Es werden Belange der gemeindlichen Bauleitplanung dadurch betroffen, dass in Bezug auf die Bauflächendarstellung der Ortsteile Krumbach und Brombach im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth der Mindestabstandspuffer von 1.000 m nicht vollständig eingehalten ist. Außerdem ist zu Außenbereichsbebauungen mit Wohnnutzung im Ortsteil Wechnitz (Leberbach) der Mindestabstand von 600 m teilweise nicht eingehalten.

In der nachstehenden Plandarstellung, welche die Flächenausweisung des Vorranggebietes und der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie die Standorte der bestandsgeschützten Außenbereichsbebauungen in gleichem Maßstab enthält, ist der Konfliktbereich mit den Mindestabständen kenntlich gemacht. Seitens der Gemeinde wird dazu vorgeschlagen die Vorrangfläche auf 1.000 m Abstand zur Bauflächendarstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes sowie 600 m zu im Außenbereich bestehenden Wohnnutzungen zurück zu nehmen. Eine entsprechende Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an entgegenstehenden Festsetzungen der künftigen verbindlichen Regionalplanung würde insoweit entfallen.



Vorranggebiet Nummer		288								
<b>Kreis(e):</b>	Landkreis Bergstraße									
<b>Kommune(n):</b>	Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach									
<b>Windhöflichkeit:</b> [140 m ü. Grund]	5,75 – 6,5 m/s									
<b>Flächengröße:</b>	102,90 ha									
<b>Kartenmaßstab:</b>	1:35000									
<b>Charakteristik:</b>	<p>Der Vordere Odenwald mit dem Melibokus mit 517 m ü. NN als markanteste Erhebung am Westrand stellt eine zwar dicht besiedelte, aber dennoch walddreiche Mittelgebirgslandschaft mit überwiegendem Laubwaldanteil dar. Eine Besonderheit sind die Blockschuttüberlagerungen an steilen Hängen, bzw. die "Felsenmeere" mit typischen Blockschuttwäldern. Charakteristisch sind das sehr fein verzweigte Gewässernetz mit zahlreichen Quellbächen und Fließgewässern mit natürlichem Lauf sowie die stark miteinander verzahnten Kleinstrukturen aus Hecken, Feldgehölzen, Sukzessionsflächen, zahlreichen Streuobstwiesen, Hohlwegen und Magerrasen. Die Landschaft ist eine bekanntes Erholungsgebiet mit mehreren Erholungs- und Luftkurorten.</p>									
<b>Ergebnis SUP:</b>	<p><u>Wesentliche betroffene Schutzgüter:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>99,7 ha Wald</td> <td>0,9 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td>92 ha Wald mit Bodenschutzfunktion</td> <td>102,9 ha Naturpark/Geopark</td> </tr> <tr> <td>25,1 ha Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten</td> <td>102,9 ha Kaltluftentstehungsgebiet</td> </tr> <tr> <td>1 ha Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz</td> <td>33,8 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III</td> </tr> </table>		99,7 ha Wald	0,9 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft	92 ha Wald mit Bodenschutzfunktion	102,9 ha Naturpark/Geopark	25,1 ha Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	102,9 ha Kaltluftentstehungsgebiet	1 ha Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	33,8 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III
99,7 ha Wald	0,9 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft									
92 ha Wald mit Bodenschutzfunktion	102,9 ha Naturpark/Geopark									
25,1 ha Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	102,9 ha Kaltluftentstehungsgebiet									
1 ha Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	33,8 ha Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III									
<b>Hinweise zur SUP und weiteren Kriterien:</b>	<p><u>Artenschutz: Bewertung des Gesamt-Konfliktpotenzials:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>0 ha</td> <td>gering</td> </tr> <tr> <td>102,9 ha</td> <td>mittel</td> </tr> <tr> <td>0 ha</td> <td>hoch</td> </tr> </table> <p>Detailbewertung zu Avifauna und Fledermäuse sind der artenschutzrechtlichen Bewertung zu entnehmen.</p> <p><u>Lage im vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gemeldeten Anlagenschutzbereich um Flugsicherungsanlagen (FSA):</u> 100,0 % des Vorranggebietes sind betroffen.</p> <p><u>Sichtbarkeitsanalyse:</u> 32,6 ha des Vorranggebietes sind hoch und 12,2 ha sind sehr hoch einsehbar.</p>		0 ha	gering	102,9 ha	mittel	0 ha	hoch		
0 ha	gering									
102,9 ha	mittel									
0 ha	hoch									
<b>Abwägung</b>	Erfolgt nach der 1. Offenlage									
<b>Hinweise für die Genehmigungsplanung:</b>										

### Stellungnahme:

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Ausweisung des Vorranggebietes nicht direkt betroffen. Der im Gemeindegebiet liegende, weitaus größte Teil der Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fürth. Die Ausweisung des Vorranggebietes wird seitens der Gemeinde Fürth zur Kenntnis genommen.

## II. SOLARENERGIE

Auf der Regionalplanungsebene erfolgt keine Ausweisung von konkreten Bereichen zur flächenhaften Nutzung für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen, sondern lediglich eine Steuerung durch textliche Vorgaben. Als **grundsätzlich ungeeignet** für Photovoltaik- Freiflächenanlagen werden „Vorranggebiete für“ Siedlung“, Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, „Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur“ und „geplante Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ benannt. Als **grundsätzlich regionalplanerisch geeignet** sind „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ und „Deponien (in Abfallentsorgungsanlagen enthalten)“ aufgeführt.

In allen übrigen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Voraussetzungen erforderlich unter denen die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- Freiflächenanlagen beanspruchbar sind.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zur Solarenergie nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

## III: BIOENERGIE

Wie auch bei der Solarenergie erfolgt für regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie die räumliche Steuerung durch die textliche Formulierung von Konflikt,- Restriktions- und Angebotsgebieten im Rahmen der regionalplanerischen Kategorien. Danach sind **grundsätzlich** für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen **ungeeignet**:

„Vorranggebiete für Siedlung, Bestand und Planung“, „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ und „Trassen und Standorte der regionalplanerisch dargestellten Verkehrs- und Energieinfrastruktur“.

Raubedeutsame Bioenergieanlagen **sollen vorrangig** in „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ und „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ errichtet werden. In allen übrigen Bereichen ist eine Einzelfallprüfung zur Bestimmung der Voraussetzungen erforderlich, unter denen die betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen beanspruchbar sind.

In bauplanungsrechtlicher Hinsicht sind rechtsgültige Planungen der Gemeinde Fürth durch die Aussagen des Regionalplanentwurfes zur Bioenergie nicht direkt betroffen, sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

### Zusammenfassung:

Die Gemeinde Fürth/Odenwald nimmt den vorliegenden durch die Regionalversammlung am 13.12.2013 beschlossenen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen hinsichtlich des Inhaltes der enthaltenen Vorgaben zur Nutzung der **Solarenergie** und der **Bioenergie** zustimmend zur Kenntnis. Hinsichtlich der Vorgaben und Ausweisungen zur **Windenergienutzung** wird wie im vorstehenden Text zu den einzelnen im Gemeindegebiet gelegenen Ausweisungen von Vorrangflächen dargelegt, Stellung genommen. Dabei wird **beantragt** die Flächendarstellungen der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auszuweisenden Vorranggebiete derart zu korrigieren, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu den im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth dargestellten Siedlungsflächen (Bestand und Planung), sowie von 600 m zu den im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Außenbereichsbebauungen mit Wohnnutzung und Bestandsschutz, wie mit unseren beigefügten Planauszügen dargestellt, erfolgt. Im Übrigen wird die Entwurfsplanung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Volker Oehenschläger  
Bürgermeister



<p><b><u>FACHBEREICH:</u></b></p> <p><input type="checkbox"/> I</p> <p><input type="checkbox"/> II</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> III</p> <p><input type="checkbox"/> IV</p> <p><input type="checkbox"/> Bürgermeister Oehlenschläger</p> <p><input type="checkbox"/> .....</p> <p>zur Bearbeitung.</p> <p style="text-align: right;">Fürth, 02.04.2014</p>	<p><b><u>VORLAGE AN:</u></b></p> <p><input type="checkbox"/> Gemeindevorstand</p> <p><input type="checkbox"/> Gemeindevertretung</p> <p><input type="checkbox"/> Bau- und Planungsausschuss</p> <p><input type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss</p> <p><input type="checkbox"/> Ausschuss für Mensch, Kultur und Sport</p> <p><input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Ortsbeirat .....</p>
---	--

**AUSZUG**  
aus dem  
**Sitzungsprotokoll**  
der  
**GEMEINDEVERTRETUNG**

Fürth/Odw., 01.04.2014

**Anwesend:** Vorsitzender Gemmel, Rainer  
Berg, Bernhard  
Blesing, Simone  
Borgenheimer, Petra  
Eisenhauer, Friedrich  
Emig, Klaus  
Langer, Gerhard  
Lannert, Klaus  
Schmitt, Bernd  
Schmitt, Hubert  
Wolbert, Bernhard

**entschuldigt:**  
Grassinger, Dirk  
Rettig, Manfred  
Stark, Klaus  
Küpper, Hans  
Eitel, Armin

**Gemeindevorstand:**  
Beig. Krieger, Peter  
Beig. Nörber, Achim

Blesing, Peter  
Dörsam, Andreas  
Pieper, Wolfgang  
Respondek, Hans-Georg

Blesing, Herbert  
Dreier, Beate  
Gutfleisch, Hermann  
Rudolph, Karin  
Szych, Karl Heinz  
Unrath, Thomas  
Zeiß, Werner

Bauer, Karl  
Braun, Ursula  
Lauterbach, Jürgen  
Vormehr, Melanie

Gemeindevorstand: Bürgermeister Volker Oehlenschläger  
Beigeordnete: Ewald Pospischil  
Karin Arnold  
Friedel, Rau

Zu TOP 3: Dirk Dewald, Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald  
Zu TOP 4: Rainer Lenhardt (FB II)  
Zu TOP 6: Volker Bitsch (FB I)  
Zu TOP 8: Jens Helmstädter (FB IV)

Schriftführer: Eckhard Schütz

### **TAGESORDNUNG:**

5. Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt Rhein-Main;  
Beteiligung der Behörden einschließlich der Nachbarkommunen nach BauGB;  
hier: Stellungnahme der Gemeinde Fürth/Odenwald.

### **BESCHLUSS:**

- Zu 5) Die Gemeinde Fürth/Odenwald nimmt den vorliegenden durch die Regionalversammlung am 13.12.2013 beschlossenen Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen hinsichtlich des Inhaltes der enthaltenen Vorgaben zur Nutzung der Solarenergie und der Bioenergie zustimmend zur Kenntnis. Hinsichtlich der Vorgaben und Ausweisungen zur Windenergienutzung wird beschlossen wie im vorstehenden Vorlagetext zu den einzelnen im Gemeindegebiet gelegenen Ausweisungen von Vorrangflächen dargelegt, Stellung zu nehmen. Dabei wird beantragt die Flächendarstellungen der im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auszuweisenden Vorranggebiete derart zu korrigieren, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu den im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth dargestellten Siedlungsflächen (Bestand und Planung), sowie von 600 m zu den im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Außenbereichsbebauungen mit Wohnnutzung und Bestandsschutz wie mit unseren Planauszügen dargestellt erfolgt. Im Übrigen wird die Entwurfsplanung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung



# Grasellenbach Odenwald

## Kneippheilbad-Luftkurort-Erholungsort

mit seinen Ortsteilen Gras-Ellenbach,  
Hammelbach, Litzelbach, Scharbach, Wahlen

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE GRASELLENBACH, SCHULSTR. 1, 64689 GRASELLENBACH

Regierungspräsidium Darmstadt  
Geschäftsstelle der REgionalversammlung  
Südhessen; Abteilung III  
Wilhelminenstraße 1 - 3  
64278 Darmstadt

Bearbeiter: Bgm. Röth  
Durchwahl: 06253 / 9494-12  
buergermeister@gemeinde-grasellenbach.de  
Fax: 06253-21026  
[www.grasellenbach.de](http://www.grasellenbach.de)

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Datum:
III 31.1 – 93 d 38/03 (17)	17.01.2014	613.28 / bgm.-da	24.04.2014

**Stellungnahme der Gemeinde Grasellenbach zum vorgelegten Teilplanentwurf 'erneuerbare Energien' des Reg.Plans Südhessen hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß Ihrem Schreiben vom 17.01.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planunterlagen wurden in den gemeindlichen Gremien eingehend beraten und hinsichtlich der Stellungnahmen zum gemeinsamen Flächennutzungsplan des Odenwaldkreises (östliche Nachbargrenze der Gemeinde Grasellenbach) sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gemeinde Fürth und Wald-Michelbach (vgl. deren Stellungnahmen vom 02.04.2014 und 01.04.2014) bewertet.

Folgende Anregungen und Bedenken wurden durch die Gremien beschlossen:

1. Die Gemeinde Grasellenbach nimmt nur Stellung zum Thema „Windenergie“ und den damit im sachlichen Teilplan vorgesehenen Vorrangflächen
2. Die Gemeinde Grasellenbach ist unmittelbar von folgenden Vorrangflächen betroffen:
  - a. Fläche Nr. 39 Fläche östlich der Gemeinde Grasellenbach, Großteils in der Gemarkung Mossautal, Odenwaldkreis befindlich
  - b. Fläche Nr. 288, Fläche in den Gemarkungen der Gemeinde Rimbach, Fürth und Grasellenbach OT Hammelbach
  - c. Fläche Nr. 288 a in der Gemarkung der Gemeinde Fürth
  - d. Fläche Nr. 294 in der Gemarkung Grasellenbach und Fürth

Zu a. Die Fläche Nr. 39 war bislang nicht im Flächennutzungsplan des Odenwaldkreises enthalten und ist daher bei der Planung der kreisangehörigen Gemeinden im Odenwaldkreis nicht berücksichtigt worden. Das Ausweisungsverfahren des gemeinsamen Flächennutzungsplans im Odenwaldkreis wurde auch aus Sicht der benachbarten Gemeinden im Kreis Bergstraße für zielführend erachtet und im Rahmen der Beteiligung bewertet. Die Gemeinde Grasellenbach lehnt die Fläche Nr. 39 daher vollständig ab, da diese Fläche nicht der Willensbildung der Gemeinde im Odenwaldkreis entsprach und in deren FNP-Entwurf nicht enthalten war. Im übrigen verweisen wir darauf, dass die Fläche Nr. 294 eine gemeinsame Vorrangfläche für Windenergienutzung mit der Gemeinde Fürth vorsieht, so dass eine „Einkreisung“ der Gemeinde von 3 Himmelsrichtungen nicht akzeptabel ist. Wir weisen die Fläche Nr. 39 ebenso aus Gründen des Landschaftsbildes zurück. Die Windenergie stellt durch die „Windräder“ eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, so dass die Anzahl der Vorrangflächen insbesondere in der Mitte und in der östlichen Odenwaldregion angemessen zu verteilen ist, um eine „Verspargelung der Landschaft“ zu verhindern.

Im übrigen haben sich die kommunalen Gremien die Frage gestellt, weshalb man bei der Erstellung des sachlichen Teilplans den Planungsstand des Flächennutzungsplans im Odenwaldkreis für die Windenergie nicht übernommen hat. Immerhin hat dieser Plan unserer Gemeinde schon zwei Mal zur Stellungnahme vorgelegen und dürfte daher zumindest für den Odenwaldkreis und die dortigen Gemeinden einiges an politischem Gewicht besitzen, so dass die offensichtliche Ermangelung der ausreichenden Berücksichtigung nicht nur zur Kritik, sondern auch zur inhaltlichen Stärkung der Planung der Gemeinden im Odenwaldkreis führt, indem nunmehr die Fläche Nr. 39 abgelehnt wird.

Zu b. Die Fläche Nr. 288 in den gemeindeübergreifenden Gemarkungen der Gemeinden Rimbach, Fürth und Grasellenbach hat insbesondere für die Gemeinde Grasellenbach zu einer ablehnenden Haltung aus landschaftsbildprägenden Gründen geführt. Der Trommhöhenrücken, der von Hammelbach in südlicher Richtung bis nach Wald-Michelbach führt, ist der zentrale „Bergrücken“ des Überwaldes und ist insgesamt wegen seiner Höhenentwicklung „überragend“ für das Weschnitztal und die Reliefsituation des mittleren Odenwaldes zwischen Odenwaldkreis und Kreis Bergstraße. Die überaus weiterkennbare Situation des Trommmassivs aus den Gründen des Landschaftsbildes und des Tourismus scheinen gegenüber der Windenergienutzung auf dieser Fläche für die Gemeinde Grasellenbach unverhältnismäßig beeinträchtigt. Die Gemeinde Grasellenbach ist an einer Realisierung von Windrädern innerhalb des Gemeindegebiets auf dieser Fläche nicht interessiert, zumal die Bürgerschaft sehr eindeutig diese Fläche abgelehnt hat.

Zu c. Die Fläche Nr. 288 a wird von der Gemeinde Grasellenbach gleichfalls abgelehnt. Wir erkennen hierbei durchaus an, dass diese Fläche ausschließlich innerhalb der Gemeinde Fürth befindlich ist. Für die Gemeinde Grasellenbach ist die Situation des Brombacher Tales und des Landschaftsbildes in diesem Bereich besonders schützenswert. Die Gemeinde ist bei der weitergehenden Bewertung der Fläche 288 a zur Erkenntnis gelangt, dass die Abstände der Vorrangfläche mit der Wohnhausbebauung im Ortsteil Brombach kollidieren. Die Gemeinde Fürth hat in ihrer Stellungnahme auf gleichgelagerte Abstandprobleme auch mit eigenen Bauleitplanungen hingewiesen. Wir schließen uns, obwohl die Abstandsproblematik die Gemeinde Grasellenbach nicht betrifft, der Stellungnahme der Gemeinde Fürth inhaltlich ergänzend an, indem wir die Streichung dieser Fläche fordern.

Zu d. Die Fläche Nr. 294 wird von der Gemeinde Grasellenbach insoweit zustimmend zur Kenntnis genommen, um dem Energiewandel mit einer ausreichend großen Fläche für Windenergienutzung auch in der „eigenen“ Gemeinde Rechnung zu tragen. Abstandsflächenprobleme der Fläche mit bestehenden Planungen der Gemeinde Fürth sind im Rahmen der Stellungnahme von Fürth vorgetragen worden, so dass wir die Korrektur der Vorrangfläche hinsichtlich der Abstände mit den Fürther Planungen unterstützen.

Inwieweit eine Verbindung der Fläche 294 mit der Fläche 112 a sinnvoll auch in Hinblick auf die Situation der Nachbargemeinde Mossautal ist, bleibt von der Gemeinde Grasellenbach unberücksichtigt.

Wir bitten jedoch darum, dass die Abstände der Fläche Nr. 294 zu den Einzelhausbebauungen im Gaßbachtal bzw. im Norden vom OT Gras-Ellenbach geprüft werden, inwieweit hier sich ein Konfliktpotential ergeben könnte, welches in einem konkreten Umsetzungsfall eine kontraproduktive Wirkung entfalten würde.

Insgesamt lässt sich an der Ausweisung von Vorrangflächen im Bereich des Odenwaldes – wie schon ausgeführt – erkennen, dass die Häufigkeit von Vorrangflächen im Osten des Kreises Bergstraße und im Odenwaldkreis stark zunimmt, was mit den topografischen Bedingungen leicht erklärbar ist. Umso mehr gilt es an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Odenwald gerade aus den Gründen des Natur- und Landschaftsbildschutzes nicht zum Vorbild einer ausgedehnten Verspargelung werden darf. Deshalb ist es sinnvoller die Vorrangflächen auf ein „ausreichendes“ und in jedem Fall geringeres Maß zu begrenzen als der Anzahl, die im vorgelegten Planentwurf vorhanden ist. Die Stellungnahme der Gemeinde Wald-Michelbach hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit von Gemeindegröße und Vorrangflächen ist sicherlich hierbei auch in analoger Weise auf den gesamten Odenwald insgesamt zu beziehen, so dass die Forderung hier sein muss:

Der Odenwald kann mit einer verdichteten Ausweisung von Vorrangflächen die propagierten 2 % der Landesfläche auch nicht herbeizaubern und ist im Übrigen bislang dem Land ohnedies bei Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes immer besonders „lieb und teuer“ erachtet worden, so dass Gewerbe- und Bauangelegenheiten bei den Trägern öffentlicher Belange eher zurückhaltend bewertet worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Röth, Bürgermeister

---

Telefon: 06253/9494-0	Bankverbindungen:	Volksbank Überwald	Postbank
Fax: 06253-21026	Sparkasse Starkenburg	Gorxheimertal	Frankfurt/M.
	BLZ: 509 514 69	BLZ: 509 616 85	BLZ: 500 100 60
	Konto: 2 051 370	Konto: 730 017	Konto: 67 460-606
	IBAN: DE14 509 1469 0002 051370	IBAN: DE60 5096 1685 0000 7300 17	IBAN: DE90 5001 0060 0067 4606
06	BIC: HELADEF1HEP	BIC: GENODE51ABT	BIC: PBNKDEFF

---

## Schierz, Corinna

---

**Von:** Hilsheimer, Arno [a.hilsheimer@gross-rohrheim.de]  
**Gesendet:** Freitag, 25. April 2014 11:07  
**An:** Schierz, Corinna  
**Betreff:** Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain; Stellungnahme der Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Frau Schierz,

da die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim in ihrer Sitzung vom 10. April 2014 beschlossen hat, zu dem o.g. Teilplan keine Stellungnahme abzugeben, melde ich Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Diplom-Verwaltungswirt (FH)  
*Arno Hilsheimer*  
Haupt- und Personalamtsleiter

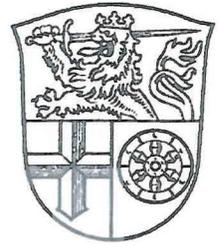
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Rohrheim  
Rheinstraße 14  
68649 Groß-Rohrheim  
Tel.: 06245 9077715  
Fax: 06245 9077727

*(Handwritten mark)*

# Kreisstadt Heppenheim

Der Magistrat

Großer Markt 1, 64646 Heppenheim



Vorlage-Nr.: 2014-0131

Bauen + Umwelt

Az: 60-610 IV/Kn/hg

Datum: 02.04.2014

## Beschlussvorlage

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen (RPS); hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 und 3 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)**

### Beratungsfolge:

	am	Status
Magistrat	2.4.2014	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	8.4.2014	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	27.5.2014	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	5.6.2014	öffentlich

### Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	
Verfügbare Mittel:	
Finanzhaushalt:	Gesamtausgaben:
Ergebnishaushalt:	Folgekosten:
Erläuterung	

### Beschlussvorschlag:

Die Kreisstadt Heppenheim nimmt zum Entwurf 2013 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen (RPS) wie folgt Stellung:

#### Zu Teilkarte 3 und Flächensteckbriefe:

Das hier dargestellte Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 290 wird abgelehnt.

#### Begründung:

Eine Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich beeinträchtigt erheblich das Landschaftsbild. Ferner sind artenschutzrechtliche Konflikte mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten

(mittleres Konfliktpotential gem. der vorgenommenen Strategischen Umweltprüfung (SUP)). Auch ist eine Erschließung dieser Fläche nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren. Negative Wirkungen auf Erholungssuchende, Tourismus usw. sind aufgrund der exponierten Lage und Sichtbarkeit – auch mit Blick auf die benachbarten Städte und Gemeinden – nicht auszuschließen. Im Übrigen dürfte auch der 1.000 m-Mindestabstand zum Siedlungsbereich der Gemeinde Laudenbach nicht eingehalten sein. Generell sollten Vorranggebiete für die Windenergienutzung sich dort wiederfinden, wo das Landschaftsbild nicht übermäßig negativ beeinflusst wird.

#### **Begründung:**

Am 17.10.2011 ist der Regionalplan Südhessen (RPS) 2010 in Kraft getreten. Er enthält keine Vorranggebiete für Windenergienutzung. Die Genehmigung des RPS 2010 war daher mit der Maßgabe verbunden, den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) Hessen 2000 Rechnung zu tragen und einen sachlichen Teilplan zur Windenergienutzung nachzureichen. Hierzu folgte zunächst am 17.12.2010 der entsprechende Aufstellungsbeschluss durch die Regionalversammlung Südhessen (RVS), der mit Beschluss vom 15.05.2012 um alle übrigen erneuerbaren Energien zum **Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien** erweitert wurde.

Der nun in der ersten Beteiligungsstufe vom Regierungspräsidium Darmstadt als Geschäftsstelle der RVS am 17.01.2014 vorgelegte Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien legt Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (für andere raumbedeutsame Nutzungen) fest und trifft weitere Festlegungen zu Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft. Er baut auf den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels 2011 auf.

Für diese vorgenannten Bereiche legt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien unter Beachtung der LEP 2000-Ziele Grundsätze fest. Geothermie und Wasserkraft sind in der Regel keine flächenrelevanten Energieformen. Für die Bereiche Solarenergie und Bioenergie legt der Sachliche Teilplan in Grundsätzen fest, in welchen Raumnutzungskategorien regionalplanerisch raumbedeutsame Anlagen bevorzugt und in welchen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Einzelfallprüfungen oder gar nicht errichtet werden sollen. Flächenfestlegungen im Sinne von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Solarenergie, Bioenergie, Wasserkraft oder Geothermie trifft der Sachliche Teilplan nicht.

Insofern steht die Windenergie im Fokus der nachstehenden Ausführungen:

Soweit im Sachlichen Teilplan Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen haben, bedeutet dies, dass die Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

Der Planungsprozess zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ist dem als Anlage 1 beigefügten Ablaufschema zu entnehmen. Ebenso als Anlagen sind die drei Kriterienkataloge beigefügt (Anlagen 2,3, und 4). Aus dem Ablaufschema wird deutlich, dass wir uns in der ersten Stufe eines Planungsprozesses befinden.

Als vorläufiges Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist für Heppenheim das Vorranggebiet Nr. 290 (vgl. Flächensteckbrief – Anlage 5) ermittelt worden.

Aufgrund der Ermittlungskriterien ist die Darstellung dieses Vorranggebietes zunächst nachvollziehbar. Dennoch zeigt bereits der Flächensteckbrief selbst den Konflikt bei dieser Fläche auf: In der Charakteristik ist von einem beliebten und bekannten Erholungsgebiet die Rede, andererseits stuft die Sichtbarkeitsanalyse 36,7 ha des Vorranggebietes als hoch und 18,3 ha sogar als sehr hoch ein. In der Tat ist diese Fläche als sehr exponiert zu betrachten; im Falle einer Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) wäre mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild der Bergstraße bzw. des Vorderen Odenwaldes zu rechnen.

Zudem liegt auch die Bewertung des Gesamt-Konfliktpotentials beim Artenschutz für die gesamten, dargestellten 73,20 ha bei einer mittleren Einschätzung.

Die derzeitige Beschlusslage der städtischen Gremien sieht eine Fläche für Windkraftanlagen am „Kesselberg“ vor (vgl. Anlage 6). Diese liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“. Da aber im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans im Regierungsbezirk Darmstadt außerhalb des Regionalverbandsgebietes die Natura 2000-Gebiete (dazu gehört das bezeichnete FFH-Gebiet) zunächst ausgeschlossen wurden, findet der Kesselberg hier (derzeit) keine Darstellung. Erst wenn absehbar ist, dass das Ziel des Hess. Energiegipfels 2011, zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie mit Ausschluss des übrigen Raumes in den Regionalplänen festzulegen, nicht erreicht werden kann, werden im weiteren Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilplans Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete im Einzelfall geprüft.

Das im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien festgelegte Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 290 sollte abgelehnt werden, da bei einer Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würde. Ferner sind artenschutzrechtliche Konflikte mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten (mittleres Konfliktpotential gem. der vorgenommenen Strategischen Umweltprüfung (SUP)). Ferner wäre eine Erschließung dieser Fläche nur mit erheblichem Aufwand zu realisieren. Negative Wirkungen auf Erholungssuchende, Tourismus usw. sind aufgrund der exponierten Lage und Sichtbarkeit – auch mit Blick auf die benachbarten Städte und Gemeinden – nicht auszuschließen. Im Übrigen dürfte auch der 1.000 m-Mindestabstand zum Siedlungsbereich der Gemeinde Laudenbach nicht eingehalten sein. Generell sollten Vorranggebiete für die Windenergienutzung sich dort wiederfinden, wo das Landschaftsbild nicht übermäßig negativ beeinflusst wird.

Um Zustimmung zum Beschlussvorschlag wird daher gebeten.

  
Rainer Burelbach  
Bürgermeister

Lu.

**Anlagen:**

1. Ablaufschema;
- 2., 3., 4. Kriterienkataloge;
5. Flächensteckbrief;
6. Fläche Kesselberg



Stadt Hirschhorn – Postfach 1151 – 69430 Hirschhorn

Einschreiben mit Rückschein

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung III  
64278 Darmstadt

**Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Hausanschrift: Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn

Ansprechpartner/in Rainer Sens  
Bürgermeister

E-Mail: Rainer.Sens@hirschhorn.de

Telefon: (06272) 923-134

Fax: (06272) 923-176

Öffnungszeiten: Mo, Mi: 08:00 - 12:00 u. 13:30 – 15:30 Uhr  
Do: 08:00 - 12:00 u. 13:30 – 17:30 Uhr  
Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Unser Zeichen: I**

**Datum: 22. April 2014**

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE)**

**hier: Antrag auf Aufnahme der Potentialfläche Greiner Eck als Vorranggebiet für Windenergienutzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lilje,

die Potentialfläche „Greiner Eck Hirschhorn/Neckarsteinach“ (Anlage 1) ist im aktuellen Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie liegt im Bereich des FFH-Gebietes 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ und wurde somit bei der regionalplanerischen Ausweisung gemäß Darstellung im Teilplan 3 des offengelegten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zunächst nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt.

Ausführliche Planungen und Untersuchungen zur möglichen Eignung der Potentialfläche Greiner Eck als Vorranggebiet für Windenergienutzung zeigen auf, dass dieser Bereich gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet. Dies betrifft sowohl die Windhöffigkeit, die Zuwegung und Energieableitung als auch die naturschutzfachlichen Belange. Vorsorglich wurde zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele der umliegenden FFH-Gebiete in Hessen und Baden-Württemberg eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) durchgeführt.

Als Anlage liegen die FFH-VU der Planungsgruppe Natur und Landschaft (Anlage 2) sowie die Prüfergebnisse, der für Hessen und Baden-Württemberg zuständigen Behörden (Anlagen 3 und 4), bei. Laut deren Aussagen führen die Planungen, weder bei indirekt betroffenen, noch bei direkt betroffenen FFH-Gebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele.

Aus diesen Gründen beantragt die Stadt Hirschhorn gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. April 2014 (Anlage 5) die Aufnahme der Potentialfläche Greiner Eck auf den Gemarkungen Langenthal und Grein der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach (Anlage 1) als Vorrangfläche für Windenergienutzung in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen das Planungsbüro 3P Energieplan, Viernheim unter 06204/989-340 oder info@3pep.de gerne zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie sich auch stets an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Sens  
Bürgermeister

Wir nehmen Bezug auf den gleichlautenden Antrag der Stadt Neckarsteinach vom 10. April 2014:

Anlage 1: Lageplan der Potentialfläche Greiner Eck

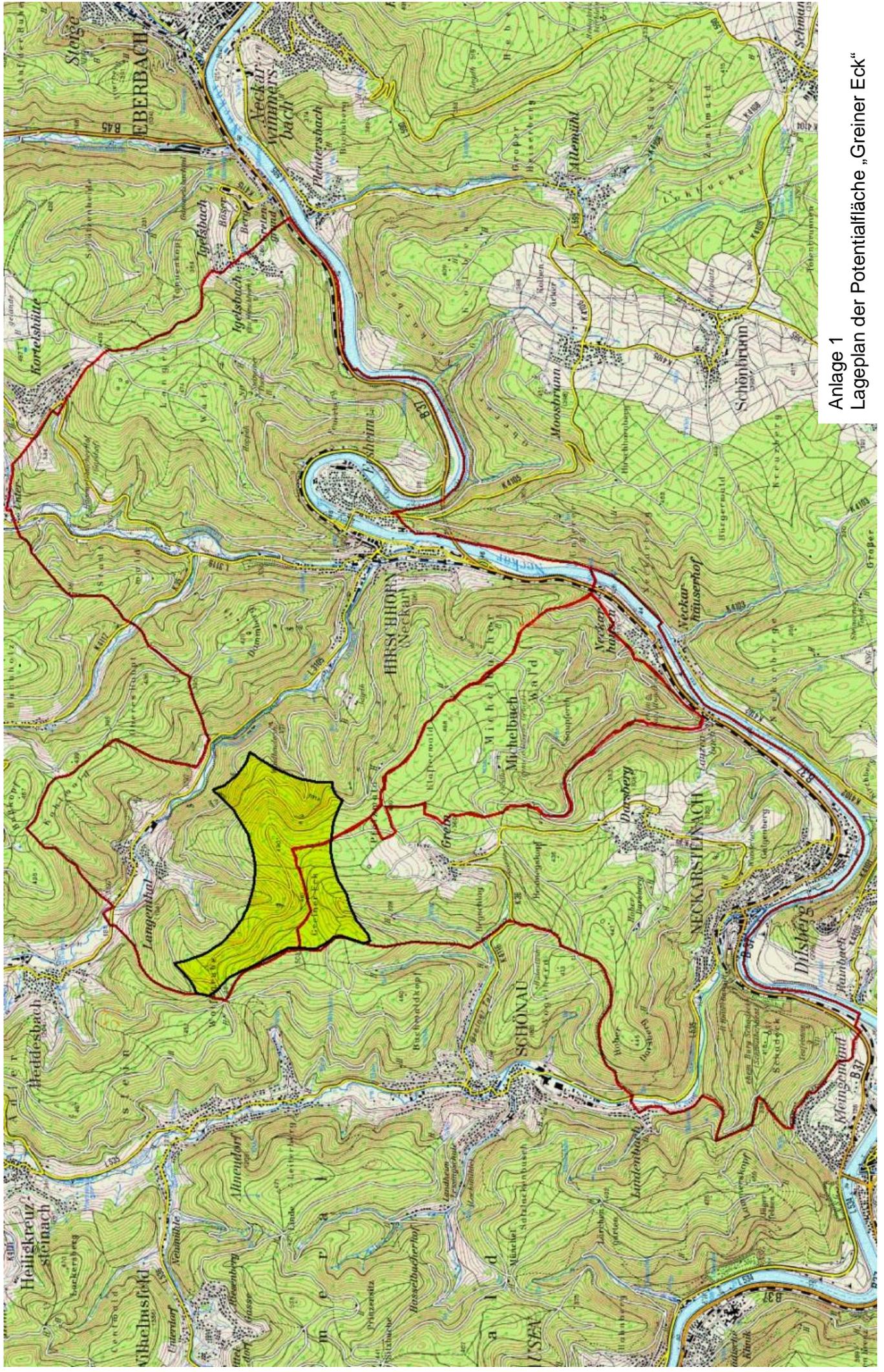
Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Anlage 3: Stellungnahme RP Darmstadt, V 53.1 Naturschutz

Anlage 4: Stellungnahme Landratsamt Rhein-Neckar, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Anlage dieses Briefes:

Anlage 5: Protokollauschnitt aus der Stadtverordnetenversammlung-Sitzung vom 14. April 2014



Anlage 1  
Lageplan der Potentialfläche „Greiner Eck“



# STADT LAMPERTHEIM

## DER MAGISTRAT

Fachbereich Bauen, Liegenschaften und Umwelt



Der Magistrat der Stadt | Postfach 1120 | 68601 Lampertheim

Regierungspräsidium Darmstadt  
Geschäftsstelle der Regionalversammlung  
Wilhelminenstraße 1 - 3  
64283 Darmstadt

FB 60 Fachbereichsleitung  
Ansprechpartner  
**Raimund Rinder**  
Stadthaus, Zi. 308  
Römerstraße 102, 68623 Lampertheim  
Tel.: 06206 | 935 273  
Fax: 06206 | 935 400  
r.rinder@lampertheim.de

15. April 2014

**Ihre Zeichen:**  
III 31.1 – 93 d 38/03 (17)

**Ihre Nachricht vom:**  
17.01.2014

**Unser Zeichen:**  
60-FBL | Ri - Regionalplan

### **Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Süd Hessen hier: Stellungnahme der Stadt Lampertheim**

Sehr geehrter Herr Krämer,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat sich mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan in Ihrer Sitzung am 10.04.2014 auseinandergesetzt und die nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Abschnitt 3.1 Windenergienutzung nimmt die Stadt Lampertheim den Regionalplan zur Kenntnis.

Für den Standort auf der ehemaligen Deponie Hüttenfeld ist der Bau und der Betrieb einer Anlage durch den ZAKB beantragt. Das Genehmigungsverfahren bei Regierungspräsidium für die Anlage läuft derzeit. Gemäß Vorgaben der Landesplanung sind mindestens 3 Anlagen zu bündeln, um eine Vorrangfläche auszuweisen. Der Regionalplan hat dieses Kriterium an eine Flächenausweisung von mind. 10 ha gebunden. Die Fläche der ehemaligen Deponie in Hüttenfeld beträgt ca. 45 ha und erfüllt das Größenkriterium.

Derzeit laufen Windmessungen auf dem Gelände, die die Wirtschaftlichkeit einer oder mehrerer Anlagen überprüft. Ein Windgutachten durch den ZAKB liegt vor, wonach in einer Höhe von 140 m über Grund 5,5 m/s erreicht werden. Die Vorgaben der Landesplanung können deshalb nicht erfüllt werden.

| [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) | [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) | [www.lampertheim.de](http://www.lampertheim.de) |

**Wir haben gleitende Arbeitszeit:**

Sie erreichen uns  
Mo, Di, Mi, Do, Fr 07:30 - 12:00 Uhr  
Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr  
Do 14:00 - 17:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried	IBAN DE87 5535 0010 0003 1011 10	BIC MALADE51WOR
Volksbank Darmstadt-Südhessen eG	IBAN DE05 5089 0000 0014 3047 03	BIC GENODEF1VBD
Commerzbank AG	IBAN DE67 6708 0050 0729 6010 00	BIC DRESDEF670
Raiffeisenbank Ried eG	IBAN DE33 5096 1206 0000 6032 36	BIC GENODE51RBU
Postbank Frankfurt	IBAN DE74 5001 0060 0013 1536 01	BIC PBKDEFFXXX

Nach Prüfung der Abstandsflächen zu Siedlungen (Hüttenfeld) und Aussiedlerhöfen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen (hier Autobahn) liegen keine harten Ausschlusskriterien für die Fläche vor.

Nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde die Fläche vom Regierungspräsidium als Tabuzone (hartes Ausschlusskriterium) dargestellt. Entsprechende regionsweite Artenschutzuntersuchungen (Vögel und Fledermäuse) wurden erstellt. Eine Abstimmung der Stellungnahme der Stadt Lampertheim mit dem ZAKB hat stattgefunden. Der ZAKB beabsichtigt keine eigene Stellungnahme zum sachlichen Teilplan erneuerbare Energien abgeben.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird aufgefordert, anhand der durch den ZAKB beauftragten und erstellten Artenschutzgutachten für den Standort die harten Ausschlusskriterien zu überprüfen.

Sollte das Regierungspräsidium bei der Überprüfung zu der Auffassung gelangen, dass der Artenschutz für diese Fläche nicht als Ausschlusskriterium zu werten ist, wird das Regierungspräsidium aufgefordert für die Bewertung der Windgeschwindigkeit, die derzeit laufende Windmessung am Standort mit in die Bewertung einzubeziehen.

Eine Kostenübernahme durch die Stadt erfolgt nicht.

Es wird zudem noch darauf Aufmerksam gemacht, dass bei der Betrachtung der Abstandsflächen zu Aussiedlerhöfen ein genehmigter und bestehender Aussiedlerhof auf der Fläche Gemarkung Hüttenfeld Flur 4 Flurstück 15 unberücksichtigt geblieben ist. Wir bitten dies zu ergänzen.

Die Abschnitte 3.2 bis 3.4 werden durch die Stadt Lampertheim zur Kenntnis genommen. Weitergehende Hinweise oder Anregungen ergehen nicht.

Der Beschlussauszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2014 sowie die dazugehörige Verwaltungsvorlage liegen diesem Schreiben als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Raimund Rinder)  
Fachbereichsleiter



# GEMEINDE LAUTERTAL

Der Gemeindevorstand

verschwistert mit:



**RADLETT**  
England



**JARNAC**  
Frankreich

Gemeinde Lautertal • Postfach 1164 • 64684 Lautertal (Odw.)

Regierungspräsidium Darmstadt  
- Geschäftsstelle der Regionalversammlung  
Südhausen -  
Wilhelminenstraße 1 - 3

64283 Darmstadt

**Hausadresse (für Pakete)**

Rathaus Reichenbach  
Nibelungenstraße 280  
64686 Lautertal

**Postanschrift (für Briefe)**

Postfach 1164  
64684 Lautertal

Internet: [www.lautertal.de](http://www.lautertal.de)

Tel.: 0 62 54 / 307 - 0

Fax.: 0 62 54 / 307 - 32

Durchwahl: 307 - 39

E-Mail: [kraemer@lautertal.de](mailto:kraemer@lautertal.de)

Sachbearbeiter/in:

Herr Krämer

Ihr Zeichen

III 31.1-93 d  
38/03 (17)

Ihr Schreiben vom

17.01.2014

Unser Zeichen

614-30-3-1 k

Datum

23. April 2014

**Betr.:** Aufstellung des „Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien“ des Regionalplans  
Südhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. Januar 2014 unterrichten Sie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Kommunen und fordern zur Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des „Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Südhausen auf.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal hat sich abschließend in ihrer Sitzung vom 10.04.2014 mit dieser Angelegenheit befaßt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Lautertal in Form der Beschlußfassung der Gemeindevertretung ist als Auszug aus der Niederschrift über die genannte Sitzung beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kaltwasser  
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.04.2014

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe **Montag - Freitag** von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie **Dienstag** von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und **Donnerstag** von 15.00 bis 17.30 Uhr oder nach Vereinbarung.

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Bensheim

BIC: HELADEF1BEN

IBAN: DE 8350 9500 6800 0400 4263

Volksbank Darmstadt - Südhausen eG

BIC: GENODEF1VBD

IBAN: DE 4950 8900 0000 5346 6206

Gläubiger-ID (SEPA):

DE45ZZZ00000099651

Umsatzsteuernummer:

00722600428



**GEO-NATURPARK**  
Bergstraße-Odenwald  
MITGLIEDSKOMMUNE

## Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Lautertal (Odenwald) am 10. April 2014

07. Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Aufstellung des sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Südhessen  
hier: Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Nutzung von Windenergie
08. Aufstellung des sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zum Regionalplan Südhessen  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
- 

Gemeindevertreterin Anja Müller (CDU) führt den Antrag zu TOP 7 aus und begründet ihn.

### Abstimmung über den Antrag:

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“, die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 237 für die Nutzung der Windenergie abzulehnen.

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 10      Nein: 17      Enthaltungen: 0

Damit ist der Antrag **mehrheitlich abgelehnt**.

Gemeindevertreter Andreas Hoppe (UBL) bittet, sein Abstimmungsverhalten „Ja“, im Protokoll gemäß § 61 Abs. 1 HGO festzuhalten.

Gemeindevertreter Frank Maus (GLL) stellt zu TOP 8 für die SPD-, und GLL-Fraktion einen Ergänzungs- bzw. Erweiterungsantrag und begründet ihn.

### Abstimmung über den ergänzten Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachverhalt und den Entwurf des sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien“ des Regionalplanes Südhessen zustimmend zur Kenntnis und verweist auf folgende inhaltliche Stellungnahme.

#### Inhaltliche Stellungnahme

Die Entwicklung des Teilplanes „Erneuerbare Energien“ nimmt Bezug auf die Bemühungen einer verantwortlichen Energiewende in den Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Sinne stellen die Ergebnisse des hessischen Energiegipfels eine Zielrichtung dar, an deren Umsetzung die Regionen, Teilregionen, Landkreise und Kommunen verantwortlich mitarbeiten müssen, soll die Umstellung auf erneuerbare Energien im Sinne des Gemeinwohls in Deutschland gelingen.

Der hessische Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2013 hat Kriterien festgelegt, die hessenweit Beachtung finden müssen und die somit unumstrittene Grundlage des vorliegenden Teilplanes „Erneuerbare Energien“ sind. Die Kriterien zum Siedlungsabstand sind durch weitere Verwaltungsbestimmungen näher spezifiziert. Hierzu zählen u.a. die genaue Beachtung der einschlägigen Siedlungsklassifizierungen auf Basis der gültigen Regionalpläne. Die das Lautertal betreffende Vorrang-Fläche für Windenergienutzung Nr. 237 „Haurod“ erfüllt diese offiziellen Vorgaben des Landes Hessen und stellt sich damit als geeignet dar.

In der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal zum Regionalplanentwurf Rhein-Neckar wurden weitere Vorranggebiete für Windkraftnutzung im Lautertal vorgeschlagen.

Diese waren die Gebiete Teufelsberg, Gehrenstein und Kesselberg-Heiligenberg. Diese Areale werden nach wie vor für grundsätzlich geeignet erachtet, doch werden die Hinweise der übergeordneten Behörden zur Kenntnis genommen, warum eine Vorranggebietsausweisung dort nicht erfolgen könne. Somit stellt das Vorranggebiet Haurod nur noch etwa 25 % der ursprünglich zur Nutzung als geeignet erachteten Flächen dar. Mit einem Lautertaler Flächenanteil von ca 40,7 ha der Vorranggebiets-Gesamtfläche von 83,2 ha stellt das Lautertal damit ca 1,3 % seiner Gemarkungsfläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung und bleibt damit deutlich unter dem vereinbarten hessischen Mittelwert von 2 % der Landesfläche.

Ergänzend zur positiven Stellungnahme zum Teilplan „Erneuerbare Energien“, verweist die Gemeindevertretung auf Sachverhalte, die bei einer Umsetzungsplanung dringlich beachtet und eingehalten werden sollen:

Obwohl der Flächensteckbrief das Konfliktpotential als „mittel“ einstuft, wird die Notwendigkeit zu sensibler Umsetzung des Vorranggebietes gesehen. Der vordere Odenwald stellt einen schützenswerten Natur- und Naherholungsraum dar, der bei Eingriffen jedweder Art eine besondere Beachtung sowie Abwägung des Für und Wider bedarf. Somit sind bei einer Umsetzung des Vorranggebietes Haurod die Belastungen für die Schutzgüter Mensch sowie den Naturschutz möglichst gering zu halten.

Besonders erwähnt werden sollen folgende Punkte als Grundlage für Windkraftprojekte im Vorranggebiet 237 - Haurod:

- Es sind die gesetzlich vorgeschriebenen Belastungskriterien für Schall- und Schattenemissionen einzuhalten
- Die Belange der Avifauna, Fauna und Flora sind zu prüfen. Bei Bedarf ist die Windkraftnutzung auf deren Belange anzupassen (z.B. evtl. Nachtabschaltungen bei sensibler Fledermauspopulation)
- Um die Belastungen durch Rodungen zu minimieren, sollten gefällte Bäume notiert und in der Ausgleichsflächenplanung entsprechend berücksichtigt werden.
- Buchenaltbestände von über 120 Jahren sollten gemieden werden (Empfehlung BUND)
- Ausgleichsmaßnahmen sind möglichst in der Kommune umzusetzen und mit den örtlichen Naturschutzverbänden abzustimmen
- Zur Aufwertung der biologischen Qualität des Lautertaler Waldes insgesamt, erscheint die Einrichtung von Naturwaldbereichen sinnvoll
- Bei Veränderungen durch Transport und Wegebau innerhalb naturräumlicher Bereiche ist besonderes Augenmerk auf bestmögliche Renaturierung zu legen. Ferner sollen vorhandene Forstwege für den Transport genutzt werden, um die Neuanlage von Wegen möglichst gering zu halten.
- Investoren garantieren über Bürgschaften oder andere geeignete Rückstellungen, dass die Fundamente nach Beendigung des Betriebes vollumfänglich entfernt werden.
- Windradstandorte sind so dicht als möglich an das bestehende Wegenetz heranzuführen.
- Interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen ist anzustreben

Gemeindevertreterin Anja Müller (CDU) bittet um namentliche Abstimmung.

**Namentliche Abstimmung:**

Wolfgang Hechler	„Ja“	Erich Sauer	„Nein“	Frank Maus	„Ja“
Beate Dechnig	„Ja“	Edith Götz	„Nein“	Sandra Maus	„Ja“
Ferdinand Derigs	„Ja“	Heide-Marie Kinzel	„Nein“	Marieta Hiller	„Ja“
Klaus Harjes	„Ja“	Hartmut Krämer	„Nein“	Udo Rutkowski	„Ja“
Werner Heist	„Ja“	Norbert Mink	„Nein“	Klaus Schneider	„Ja“
Wolfgang Helfrich	„Ja“	Anja Müller	„Nein“		
Mandy Kaffenberger	„Ja“	Ernst Neuschild	„Nein“		
Achim Mink	„Ja“	Carsten Stephan	„Nein“	Andreas Hoppe	„Nein“
Werner Mink	„Ja“	Christiane Stock	„Nein“		
Tobias Pöselt	„Ja“				
Rouven Röhrig	„Ja“				
Peter Weimar	„Ja“				

**Abstimmungsergebnis:** Ja: 17      Nein: 10      Enthaltungen: 0

Damit ist der Antrag **mehrheitlich angenommen.**

---

**Beschlussfähigkeit:**      gesetzl. Mitgliederzahl: 31      davon anwesend: 27

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Lautertal (Odenwald), den 22. April 2014

  
Schriftführerin

Magistrat der Stadt Lorsch | Postfach 11 28 | 64647 Lorsch

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung III  
64278 Darmstadt

**Bau- und Umweltamt**

Magistrat der Stadt Lorsch  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
64653 Lorsch

Telefon 0 62 51/59 67-0  
Durchwahl 0 62 51/59 67-307  
Fax 0 62 51/59 67-300  
E-Mail [c.greiff-reusch@lorsch.de](mailto:c.greiff-reusch@lorsch.de)  
Internet [www.lorsch.de](http://www.lorsch.de)

Ihr Schreiben vom: 17.01.14 (E: 19.02.14)	Ihr Zeichen: III 31.1-93 d 38/03 (17)	Unsere Nachricht vom:	Unser Zeichen: 611-13	Sachbearbeiter/in: C. Greiff-Reusch	Datum: 28.03.2014
--	--	-----------------------	--------------------------	--	----------------------

## **Aufstellung Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen – Beteiligung nach HLPG**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Krämer,

der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 beschlossen, dass zum Thema Windenergienutzung eine vorläufige Stellungnahme abgegeben werden soll. Im Übrigen wird ggfs. eine Stellungnahme fristgerecht zum 09.05.2014 nachgereicht.

Zur Erreichung der in Bund und Land vorgegebenen Ziele zur Energiewende ist die Nutzung der Windenergie ein wichtiger Beitrag zur Energiewende in unserer Region.

Die Stadt Lorsch begrüßt die Ausweisung von Vorrangflächen mit Ausschlusswirkung als wichtigen Beitrag zu einer geordneten Planung und damit eine Bündelung der Anlagen an den ausgewählten Standorten, wie sie sich aus dem Entwurf 2013 "Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien" nun ergeben. Die Planung ist nach unserem Dafürhalten auf der Grundlage des gültigen Landesentwicklungsplanes und der Ziele des "Hessischen Energiegipfels" umgesetzt. Für die Stadt Lorsch oder für Gebiete in Nachbarkommunen, die direkt an die Lorsch-Gemarkung angrenzen, sind keine Vorrangflächen im Entwurfsplan vorgesehen.

Die Stadt Lorsch steht zu den Plänen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) zur Nutzung von Windkraft auf dem Deponiegelände in Lampertheim/Hüttenfeld, sofern die Anfang des Jahres 2014 eingeleiteten Prüfungen (u.a. Langzeitwindmessung) ein positives Ergebnis erbringen, das für diesen Standort zu einer ergänzenden Planung führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Christian Schöning)  
Bürgermeister

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Bensheim

BIC HELADEF1BEN | IBAN DE42 5095 0068 0002 0036 97

Volksbank Darmstadt - Südhessen eG

BIC GENODEF1VBD | IBAN DE58 5089 0000 0015 8831 03

Sprechzeiten:

Wir sind täglich von 8–12 Uhr, MO + DI 14–16 Uhr,

DO 14–18 Uhr und nach Absprache für Sie da.

MI ist geschlossen.



## **Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach**

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach  
Postfach 11 08 – 69235 Neckarsteinach

---

Einschreiben mit Rückschein

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung III  
64278 Darmstadt

Sachbearbeiter: Herold Pfeifer  
Telefon: 06229 / 9200 - 10  
Telefax: 06229 / 9200 - 19  
E-mail: herold.pfeifer@neckarsteinach.de

Aktenzeichen: 630.87 - Pf  
Datum: 10.04.2014

### **Bürgermeister**

### **Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) hier: Antrag auf Aufnahme der Potentialfläche Greiner Eck als Vorranggebiet für Windenergienutzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lilje,

Die Potentialfläche „Greiner Eck Hirschhorn/Neckarsteinach“ (Anlage 1) ist im aktuellen Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie liegt im Bereich des FFH-Gebietes 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ und wurde somit bei der regionalplanerischen Ausweisung gemäß Darstellung im Teilplan 3 des offengelegten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zunächst nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt.

Ausführliche Planungen und Untersuchungen zur möglichen Eignung der Potentialfläche Greiner Eck als Vorranggebiet für Windenergienutzung zeigen auf, dass dieser Bereich gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet. Dies betrifft sowohl die Windhöffigkeit, die Zuwegung und Energieableitung als auch die naturschutzfachlichen Belange. Vorsorglich wurde zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele der umliegenden FFH-Gebiete in Hessen und Baden-Württemberg eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) durchgeführt.

Als Anlage liegen die FFH-VU der Planungsgruppe Natur und Landschaft (Anlage 2) sowie die Prüfergebnisse, der für Hessen und Baden-Württemberg zuständigen Behörden (Anlagen 3 und 4), bei. Laut deren Aussagen führen die Planungen, weder

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach  
Vereinbarung (gleitende Arbeitszeiten!)

Bankverbindungen der Stadtkasse Neckarsteinach:

Sparkasse Starkenburg

BIC: HELADEF1HEP  
IBAN: DE85 5095 1469 0009 0001 42

Volksbank Neckartal eG

BIC: GENODE61NGD  
IBAN: DE13 6729 1700 0023 4410 04

Postbank Frankfurt/M.

BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE88 5001 0060 0019 5536 03

bei indirekt betroffenen, noch bei direkt betroffenen FFH-Gebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele.

Aus diesen Gründen beantragt die Stadt Neckarsteinach die Aufnahme der Potentialfläche Greiner Eck auf den Gemarkungen Langenthal und Grein der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach (Anlage 1) als Vorrangfläche für Windenergienutzung in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen das Planungsbüro 3P Energieplan, Viernheim unter 06204/989-340 oder info@3pep.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Herold Pfeifer  
Bürgermeister

- Anlage 1: Lageplan der Potentialfläche Greiner Eck
- Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Anlage 3: Stellungnahme RP Darmstadt, V 53.1 Naturschutz
- Anlage 4: Stellungnahme Landratsamt Rhein-Neckar, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach  
Vereinbarung (gleitende Arbeitszeiten!)

Bankverbindungen der Stadtkasse Neckarsteinach:

Sparkasse Starkenburg  
Volksbank Neckartal eG  
Postbank Frankfurt/M.

BIC: HELADEF1HEP  
IBAN: DE85 5095 1469 0009 0001 42  
BIC: GENODE61NGD  
IBAN: DE13 6729 1700 0023 4410 04  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE88 5001 0060 0019 5536 03

**Von:** [Werner Röth](#)  
**An:** [Schierz, Corinna](#)  
**Cc:** [Buergermeister](#)  
**Thema:** Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain; Stellungnahme der Städte und Gemeinden  
**Datum:** Donnerstag, 17. April 2014 08:20:56  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

Sehr geehrte Frau Schierz,  
aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.03.2014 teilen wir mit, dass die Gemeinde Rimbach keine Stellungnahme zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien abgeben wird.

Freundliche Grüße

Werner Röth  
Bau- und Umweltamt  
Gemeinde Rimbach

Postanschrift: Rathausstraße 1, 64668 Rimbach  
Telefon: 06253-809-65  
Telefax: 06253-809-69  
E-Mail-Adresse: [w.roeth@rimbach-odw.de](mailto:w.roeth@rimbach-odw.de)  
Internetseite: <http://www.rimbach-odw.de>



Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren. Haftungsausschluss: Der Austausch von Nachrichten mit der Gemeindeverwaltung Rimbach via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Eine per E-Mail abgegebene Erklärung ist für die Gemeindeverwaltung Rimbach rechtsgeschäftlich nur dann verbindlich, wenn sie von ihr ausdrücklich durch einen Geschäftsbrief in Papierform bestätigt wird. Die Versendung von E-Mails an die Gemeindeverwaltung Rimbach hat keine fristwahrende Wirkung.



Bitte prüfen Sie, ob das Ausdrucken dieser Mail wirklich erforderlich ist.

**Von:** [Brouer, Sandra](#)  
**An:** [Schierz, Corinna](#)  
**Thema:** Stellungnahme der Stadt Viernheim zum Teilplan Windenergie  
**Datum:** Dienstag, 8. April 2014 11:41:52

---

Hallo Corinna,

der Magistrat der Stadt Viernheim hat gestern in seiner Sitzung folgende Stellungnahme zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen beschlossen:

*Die Stadt Viernheim begrüßt den Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien als wichtigen Beitrag zur Förderung der Energiewende in unserer Region. Die gesamträumliche Steuerung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen in Südhessen findet unsere Zustimmung ebenso die festgelegten Grundsätze für die Solarenergie, Bioenergie sowie die sonstigen erneuerbaren Energien. Zur Bioenergie regen wir als zusätzlichen klarstellenden Grundsatz bzw. als Ergänzung an: Erzeugte Nahrungsmittel sollen nicht als Biomasse für energetische Zwecke genutzt werden.*

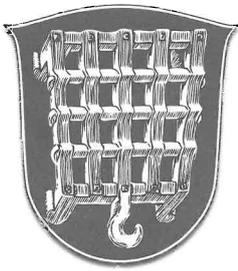
*Die methodische Vorgehensweise zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist nachvollziehbar. Aufgrund der Vielzahl von vorhandenen Restriktionen sind für die Gemarkung Viernheims keine Vorranggebiete vorgesehen. Diese Einschätzung hinsichtlich der regionalbedeutsamen Nutzbarkeit unseres Gebietes für Windenergie wird von der Stadt Viernheim geteilt.*

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Sandra Brouer

---

Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung  
Sachgebiet Stadt- und Bauleitplanung  
Stadt Viernheim  
Kettelerstr. 3  
68519 Viernheim

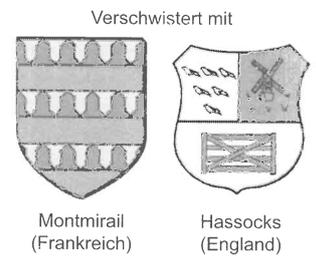
Tel.: 06204 / 988-296  
Fax: 06204 / 988-257  
e-mail: [sbrouer@viernheim.de](mailto:sbrouer@viernheim.de)



# Gemeinde Wald-Michelbach

## Odenwald

mit den Ortsteilen Affolterbach, Aschbach, Gadem, Hartenrod, Kocherbach  
Kreidach, Ober-Schönmattenweg, Siedelsbrunn, Unter-Schönmattenweg



Der Gemeindevorstand · D-69479 Wald-Michelbach · Postfach 1140

In der Gass 17  
69483 Wald-Michelbach

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat III 31.1  
Wilhelminenstr. 1-3

**64283 Darmstadt**

Telefon: 0 62 07 / 947 - 0  
Telefax: 0 62 07 / 947 - 170  
eMail: [rathaus@gemeinde-wald-michelbach.de](mailto:rathaus@gemeinde-wald-michelbach.de)  
Internet: [www.wald-michelbach.de](http://www.wald-michelbach.de)

Datum: 9. April 2014  
Geschäftsbereich: III-Planen, Bauen, Umwelt  
Herr Jäger, Zimmer 205  
**Durchwahl:** 06207/947 - 155  
Aktenzeichen: III/2 Jä/Ro  
**eMail:** [stefan.jaeger@gemeinde-wald-michelbach.de](mailto:stefan.jaeger@gemeinde-wald-michelbach.de)

### **Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen; Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 2 und 3 HLPG in Verbindung mit § 10 ROG;**

**Ihr Schreiben vom 17.01.2014 / Az.: III 31.1 – 93 d 38/03(17) (Eingang 19.02.2014)**

### **Stellungnahme Gemeinde Wald-Michelbach zum Entwurf 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen wurden wir mit o. a. Schreiben von Ihnen beteiligt und um Stellungnahme aus Sicht der von uns wahrzunehmenden Belange gebeten.

Die gemeindlichen Gremien haben den Planentwurf eingehend beraten und die Gemeindevertretung am 08. April 2014 beschlossen, dass seitens der Gemeinde Wald-Michelbach folgende Stellungnahme abgegeben wird.

Die Gemeinde Wald-Michelbach steht den Grundsätzen der Regionalplanung hinsichtlich der Nutzung der regenerativen Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Gemeinde die Themenbereiche regenerative Energienutzung und Energieeffizienz seit langem in unserer Gemeinde berücksichtigt und aktiv begleitet.

Von herausragender Bedeutung im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ist das Thema „Windenergie“.

Grundsätzlich wird daher begrüßt, dass im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen nun „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ dargestellt werden, die gleichzeitig eine außergebietliche Ausschlusswirkung haben.

Im vorliegenden Entwurf befinden sich folgende Vorrangflächen im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach:

Vorranggebiet Nr.	Flächengröße
24	358,10 ha
25	495,10 ha
26 a	15,60 ha

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sieht für den Gemarkungsbereich der Gemeinde Wald-Michelbach insgesamt drei Vorrangflächen mit einer Gesamtgröße von **868,8 ha** für eine Bebauung mit Windkraftanlagen vor. Dies entspricht rund **11,7 %** unserer Gesamtgemarkungsfläche von **7.435 ha**.

Im Landesentwicklungsplan ist als Ziel vorgegeben, dass 2% der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen.

Heruntergebrochen auf Wald-Michelbach bedeutet die 2%-Vorgabe des Landesentwicklungsplans rechnerisch ca. 148 ha Vorrangfläche, aber tatsächlich sind im Entwurf rd. 869 ha ausgewiesen. Wald-Michelbach würde so aufgrund der nicht zu ändernden topographischen Verhältnisse ungefragt eine erhebliche Mehrbelastung für die Erreichung der im Energiegipfel 2011 vereinbarten Ziele tragen. Dies ist nicht akzeptabel, weil eine solche Konzentration jeden Rahmen sprengt.

Die Darstellung der vorgenannten Vorranggebiete stehen auch im elementaren Widerspruch zu der derzeit im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung der Gemeinde.

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 03.07.2012 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß §§ 5 Abs. 2b i. V. m. 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen, um u. a. einen Wildwuchs von Windkraftanlagen und der völligen Veränderung der Kulturlandschaft des Odenwaldes als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

Diese Beschlussfassung erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtskraft des Regionalplans nicht zeitnah erfolgen wird, derzeit ist min. von dem Jahr 2016 auszugehen.

Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde erfolgte bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

In der ersten Beteiligungsrunde wurde in der Stellungnahme des RP Darmstadt vom 18.10.2013 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es das Ziel des Regierungspräsidiums ist, dass die Flächenausweisungen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien möglichst im Konsens mit den betroffenen Kommunen gestaltet werden. Nach dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien scheint dies aber nur eine Phrase zu sein. An dieser Stelle sieht die Gemeinde Wald-Michelbach noch erheblichen Abstimmungsbedarf, da die hier geplante Ausweisung von Vorbehaltsflächen im Regionalplan den gemeindlichen Planungsvorstellungen erheblich entgegen läuft.

Im Entwurf unseres sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen beschränkte sich die Anzahl der möglichen Windkraftstandorte nach Abwägung der harten und weichen Ausschlusskriterien auf das Gebiet "Stillfüssel" mit einer Flächengröße von 145 ha. Die von der Gemeinde gewählte Flächenausdehnung im Bereich „Stillfüssel“ entspricht damit dem rechnerischen Wert von ca. 2% der Gemarkungsfläche Wald-Michelbachs. Der Bedarf darüber hinausgehender Vorrangflächen im Gemeindegebiet Wald-Michelbachs wird indes nicht gesehen, zumal eine solche Massierung von WEA's nicht mit den übrigen Schutzgütern zu vereinbaren wäre. Das von der Gemeinde im Flächennutzungsplan dargestellte Vorranggebiet "Stillfüssel" liegt im nördlichen Bereich des Vorranggebietes Nr. 25.

Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden alle eingegangenen Einwendungen im Einzelnen von der Gemeindevertretung behandelt. Mit der sich daraus ergebenden Planfassungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan soll in absehbarer Zeit die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Die Darstellung der im Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen enthaltenen „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ Nr. 24 und 26a mit einer Größe von 373,7 ha werden auf Grundlage unserer im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanung abgelehnt.

Für das Gebiet Nr. 25 wird nur die Vorrangfläche "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha befürwortet, die südlich dargestellte Fläche des Vorranggebietes Nr. 25 mit einer Restfläche von 350,1 ha wird ebenfalls abgelehnt.

Rechnet man nur 1 Windkraftanlage auf 10 ha Fläche (Entwurf S. 25 - 3 WKA/10 ha) so wären dies 86 Anlagen die in unserem Gemarkungsbereich errichtet werden könnten. Eine solche Konzentration und Massierung von Windkraftanlagen kann mit den gemeindlichen Planungszielen und den gemeindeübergreifenden Schutzziele nicht in Einklang gebracht werden.

Die zwei Vorranggebiete Nr. 24 und 25 liegen auf den Höhenrücken östlich und westlich des Ulfenbachtals im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg. Im Hinblick auf Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Naherholung, Gesundheitsschutz etc. führen die Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Aspekte, wie Landschaftsbildbeeinträchtigung, Flächenverbrauch, Schattenwurf, Geräuschimmissionen und gesundheitliche Belastungen für die Betroffenen Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde spielen in diesem Zusammenhang eine gewichtige Rolle.

Bei den Vorranggebieten Nr. 24 und 25 führen die gravierenden Größen- und Breitenunterschiede dazu, dass die beiden Ortsteile Ober- und Unter-Schönmattenweg sprichwörtlich „eingemauert“ werden. Daher würden Windkraftanlagen auf beiden Höhenrücken aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung der Rotoren bzw. Flügel eine optisch bedrängende Wirkung auf die beiden Ortsteile entfalten und damit auch gegen das bauplanungsrechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.

Um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in einem vertretbaren Rahmen zu halten und auch zum Schutz des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft ist ein Abstand zwischen möglichen Windparks untereinander von min. 5.000 m anzustreben. Bei Einhaltung solcher - unseres Erachtens zwingend erforderlichen - Mindestvorgaben würden sich die Vorranggebiete gegenseitig ausschließen, da diese sämtlich in einem Abstandsbereich zwischen den angestrebten 5.000 m liegen.

In diesem Sinne fordern wir, dass Abstandsregelungen von min 5.000 m zwischen Windparks untereinander festgelegt und berücksichtigt werden. Es wird höchste Zeit, dass solche für die Menschen elementaren Festlegungen getroffen werden und nicht nur immer wieder von der Notwendigkeit solcher Vorgaben gesprochen wird.

Neben den „harten“ Ausschlusskriterien müssen aus der Sicht der Gemeinde Wald-Michelbach insbesondere der Belang „Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft“ bei der Abwägung eine entscheidende Rolle beigemessen werden.

Auch der Landesentwicklungsplans Hessen 2000 mit der Änderung des Landesentwicklungsplans – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – vom 27.06.2013 weist explizit auf die hohe Bedeutung des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald unter Ziffer 6.5.1.2 Schutzgut „Landschaft“ hin.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gebietskulisse des Geo-Naturparks von Windenergieanlagen frei bleiben soll. Bei dem Gebiet des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald

handelt es sich um eine naturnahe, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaft. Auf Grund dieser besonderen Situation wurde die Region des Geo-Naturparks von der UNESCO als globaler Geopark ausgezeichnet. Diese außergewöhnliche hohe Auszeichnung verpflichtet, das naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern. Wir weisen daraufhin, wie bedeutsam der Tourismus – und in diesem Zusammenhang das Landschaftsbild sowie das Naturinventar – zu sehen und zu bewerten ist. Auch und gerade im Kernbereich des Odenwaldes ist diesem Kriterium eine besondere Bedeutung beizumessen.

Im Hinblick darauf sind weite Teile dieses Landschaftsraumes außerhalb der Abstandsflächen zu den Siedlungslagen als Standort für Windkraftanlagen schon deshalb kritisch, weil sie zusammenhängend bewaldet sind. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten.

Eingestreut sind zwar einzelne Freiflächen vorhanden, dennoch weisen viele Bereiche aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und Ausstattung, neben der naturschutzfachlichen Bedeutung und der Fernwirkung, auch ein hohes Maß an Erholungseignung auf.

Vor diesem Hintergrund müssen große Teile des Gemeindegebiets von Windkraftanlagen freigehalten werden.

Die Gemeinde Wald-Michelbach befürwortet die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte grundsätzlich positiv gegenüber.

Wir erachten es jedoch gleichfalls für unabdingbar, dass sich die Windenergieanlagen in ein Gesamtbild der Gemeinde und des gesamten natürlichen Umfeldes auch über die Gemeindegrenzen hinweg einfügen müssen.

Gemäß Beschlusslage der Gemeindevertretung, in dem die Gemeinde die Umsetzung von Windkraftanlagen mit dem notwendigen Augenmaß aktiv angehen will, sind wir derzeit in der Genehmigungsphase nach dem BImSchG zur Entwicklung und Errichtung des Windparks „Stillfüssel“, der auf der Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 25 errichtet werden soll. Wir gehen davon aus, dass mit der Realisierung des Windparks im Jahr 2015 begonnen werden kann.

Um die regionalplanerische Zielsetzung der Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen zu erhalten, ist es dringend geboten die Vorranggebiete Nr. 24 und Nr. 26a aus den Planunterlagen zu streichen und das Vorranggebiet Nr. 25 auf das Gebiet "Stillfüssel" mit einer Größe von rund 145 ha zu reduzieren, was hiermit von Seiten der Gemeinde Wald-Michelbach gefordert und beantragt wird.

**Wir beantragen nachdrücklich, dass unsere vorgenannte Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ihre Berücksichtigung findet.**

Für das weitere Anhörungs- und Offenlegungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen behalten wir uns vor, weitere Untersuchungen und Argumente - unter Hinzuziehung von fachlicher sowie juristischer Unterstützung - nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Gemeindevorstand



Kunkel, Bürgermeister



**STADT ZWINGENBERG**  
**Der Magistrat**

Älteste Stadt an der Bergstraße  
Stadtrechte seit 1274

Der Magistrat der Stadt • Postfach 11 53 • 64669 Zwingenberg/ Bergstraße

Verschwestert mit

Partnerschaft mit



Pierrefonds  
(Frankreich)



Tetbury  
(Großbritannien)



Brisighella  
(Italien)



Eckartsberga  
Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Darmstadt  
Geschäftsstelle Regionalversammlung Südhessen  
Abt./ Bereich: Dez. III 31.1  
Wilhelminenstraße 1

64283 Darmstadt

Stadtverwaltung  
Untergasse 16  
64673 Zwingenberg  
Telefon 0 62 51/ 70 03-0  
Telefax 0 62 51/ 70 03-33  
Internet: [www.zwingenberg.de](http://www.zwingenberg.de)

Unser Zeichen:  
Datum: 27. Februar 2014

Sachbearbeiter: B. Emig  
Durchwahl: 70 03 37  
eMail: [emig@zwingenberg.de](mailto:emig@zwingenberg.de)

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain  
Stellungnahme nach § 6 Abs. 2 und 3 HLPG in Verbindung mit § 10 ROG; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain mit Stand vom 17.01.2014 werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von dem Magistrat der Stadt Zwingenberg keine Anregungen vorgebracht, da keine Vorranggebiete für Windkraft innerhalb unserer und der benachbarten Kommunen ausgewiesen sind und zum Erhalt der Bergstrassen-Silhouette keine Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Habich  
Bürgermeister

Peter Lucas  
Erster Stadtrat